

Montag, 9. Dezember 2024, 20.00 Uhr, Turn- und Festhalle Alp, 4612 Wangen bei Olten

<i>Vorsitz</i>	Hof Daria, Gemeindepräsidentin
<i>Protokoll</i>	Riso Sandro, Gemeindeschreiber
<i>Präsenz</i>	123 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
<i>Gäste</i>	Huber Urs (Oltner Tagblatt)

Geschäfte

- 1. Teilrevision Gebührenreglement**
- 2. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung Einwohnergemeinde**
- 3. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung Musikschule**
- 4. Finanzielle Unterstützung des Spielgruppenbesuches für alle**
- 5. Budget 2025 SRU**
- 6. Budget 2025 EWG Wangen bei Olten**

6.1 Sanierung Strasse Oberi Allmend	Fr. 155'000.-
6.2 Sanierung Kanalisation Oberi Allmend	Fr. 140'000.-
6.3 Sanierung Strasse Gruebackerweg	Fr. 170'000.-
6.4 Erschliessung Entrum / GP Zweiklang	Fr. 725'000.-
6.5 Strassenbeleuchtung Industriestr. / Bahnhofplatz	Fr. 140'000.-
6.6 ICT Gemeindesoftware 2025	Fr. 120'000.-
6.7 Nutzungsgebühr / Lizenz Gemeindesoftware	Fr. 515'000.-
- 7. Verschiedenes**

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Ich begrüsse alle Anwesenden im Namen und im Auftrag des Gemeinderates und der Chefbeamten zur Budget-Gemeindeversammlung.

Speziell begrüssen möchte ich Urs Huber vom Oltner Tagblatt, welcher wie gewohnt einen wohlwollenden Bericht zur Gemeindeversammlung verfassen wird. Dafür herzlichen Dank.

Weiter begrüsse ich meine Kollegin und Kollegen vom Gemeinderat und alle anwesenden Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie die Mitarbeiterinnen der Einwohnergemeinde, welche uns wie immer tatkräftig an den Gemeindeversammlungen unterstützen.

Die Gemeindeversammlung ist eine ordentliche Versammlung, an welcher wir nebst einer gefüllten Traktandenliste die Budgets der SRU und der Einwohnergemeinde fürs Jahr 2025 behandeln.

Die Einladung mit Traktandenliste, Erläuterungen und Anträgen des Gemeinderates wurde in alle Haushaltungen verschickt und rechtzeitig im Gäu-Anzeiger publiziert. Die Einladung ist auch auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet worden. Die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Traktanden konnten auf der Kanzlei bereits im Voraus abgeholt oder eingesehen werden und wurden Ihnen heute beim Eingang ausgehändigt. Ich darf damit feststellen, dass die Einberufung der Gemeindeversammlung rechtzeitig und ordnungsgemäss erfolgt ist.

Heute sind 123 Stimmberechtigte anwesend. Als Stimmzählerinnen werden grossmehrheitlich Claudia Hunsperger und Lisbeth Walder vorgeschlagen und gewählt.

Gibt es von Ihrer Seite her ein weiteres Wort zur Traktandenliste? Wenn nicht, sind wir darauf eingetreten.

Die Vorsitzende bittet die Versammlung, bei Wortbegehren gleichzeitig Namen und Vornamen zu nennen, damit das Protokollieren erleichtert wird.

1. Teilrevision Gebührenreglement

Aktenhinweis: Botschaft und Erläuterungen des Gemeinderates, die in gedruckter Form in sämtliche Haushaltungen verteilt wurden.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das Wort zum Eintreten hat der zuständige Ressortchef, Martin Blapp.

Blapp Martin: Liebe Anwesende, ich möchte sie ganz herzlich zu der heutigen Gemeindeversammlung begrüssen. Beim Traktandum eins geht es um eine Teilrevision des Gebührenreglements. 36 Jahre (1988) ist es her, seitdem an der Gemeindeversammlung das Gebührenreglement grundlegend das letzte Mal verabschiedet wurde. Anbetracht der Finanzlage ist es wichtig, dass die Verwaltung kostendeckend arbeitet, so dass die Leistungen auch den Kosten entsprechen. Daher ist nun der Zeitpunkt gekommen, etliche Gebühren der Realität anzupassen. Die Anpassungen sind aber mit Augenmass geschehen und entsprechen nach der Meinung des Gemeinderates dem Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip ist der Grundsatz, nach dem eine vom Bürger verlangte Abgabe der Leistung entsprechen muss, die er vom Staat empfangen kann. Daria Hof wird nun Seite für Seite beraten. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Hunziker Markus: Ich kann nicht nachvollziehen, dass offenbar 36 Jahre gewartet wurde, um das Gebührenreglement anzupassen. Zudem frage ich mich, wofür wir Steuern bezahlen, wenn uns zusätzlich Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auf der Gemeindekanzlei berechnet werden.

Waldmeier Christian: Was mir auffällt, sind die Unterschiede zwischen den einzelnen Gebühren, die ich nicht nachvollziehen kann. Teilweise gibt es Doppelungen mit unterschiedlichen Beträgen. Ich werde im Anschluss zu den einzelnen Punkten Anträge einbringen.

Bähler Matthias: Guten Abend und herzlich willkommen. Ich möchte kurz klarstellen, dass vorhin ein falsches Bild über den Zeitpunkt der letzten Revision des Gebührenreglements entstanden ist. Es wurden insgesamt 19 Teilrevisionen vorgenommen, die letzte im Jahr 2021. Es ist also nichtzutreffend, dass seit 36 Jahren keine Änderungen vorgenommen wurden. Diese Information dient nur der Klarstellung.

Eintreten wird beschlossen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Seit mehreren Jahren gelten unveränderte Gebühren. Lediglich vor drei Jahren haben wir einige wenige Änderungen vor allem im Bereich Bildung und Schulsekretariat vorgenommen, beispielsweise eine Gebühr beim Verlust eines Zeugnisses von Fr. 10.-.

Das Gebührenreglement wurde nun in allen Abteilungen umfassend geprüft und dem Gemeinderat mit Änderungen vorgelegt. Der Gemeinderat hat die einzelnen Posten geprüft und schlägt dem Souverän die nun vorliegenden Änderungen vor.

Diese betreffen die Bereiche Verwaltung, Einwohner- und Fremdenkontrolle, Finanz- und Bauverwaltung.

Ausgenommen von der Überarbeitung und den Änderungen sind die Gebühren im Bereich Bestattungen. Diese werden gemeinsam mit der Überarbeitung des Friedhofreglements dem Souverän zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Wir besprechen das Gebührenreglement Seite um Seite. Starten wir mit Seite 1:



B. Allgemeine Kanzleigeühren

Altes Gebührenreglement			Neues Gebührenreglement		
B. Allgemeine Kanzleigeühren			B. Allgemeine Kanzleigeühren		
1. Beglaubigung von Unterschriften	je Fr.	12.-	1. Beglaubigung von Unterschriften	je Fr.	26.-
2. Beglaubigung von Buchauszügen, Akten- und Zeugniskopien	Fr. bis Fr.	6.- 25.-	2. Beglaubigung von Buchauszügen, Akten- und Zeugniskopien	Fr. bis Fr.	10.- 36.-
3. Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften pro Seite	Fr.	6.-	3. Ausfertigungen, Auszüge aus Protokollen und Abschriften pro Seite	Fr.	16.-
4. Bescheinigungen aller Art	Fr.	12.-	4. Bescheinigungen aller Art	Fr.	26.-
5. Archivnachschlagungen (je nach Aufwand)	Fr. bis Fr.	6.- 60.-	5. Archivnachschlagungen (je nach Aufwand)	Fr. bis Fr.	6.- 69.-
6. Beurkundung von Bürgerschaften		Tarif Anschreibebasi	6. Beurkundung von Bürgerschaften		Tarif Anschreibebasi
7. Fotokopien: A3, A4, A5 Schriftfolie	Fr. Fr.	1.- / -50 / -25 1.-	7. Fotokopien: A3, A4, A5 Schriftfolie	Fr. Fr.	1.- / -50 / -25 1.-
8. Drucksachen (Offset)		nach Aufwand	8. Drucksachen (Offset)		nach Aufwand
9. Gütevermerkens mit Kovert Kanzleizekens mit Kovert	Fr. Fr.	1.- -50			

Gibt es Fragen dazu?

Waldmeier Christian: Ich beantrage, die Positionen 1 bis 4 zu vereinheitlichen und für alle einen Betrag von Fr. 10.- zu erheben.

- Der Antrag von Christian Waldmeier wird mit 17 Zustimmungen und 10 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Wenk Joris: Ich stelle den Kompromissantrag, die Positionen 1 bis 4 zu vereinheitlichen und für alle einen Betrag von Fr. 12.- zu erheben.

- Der Antrag von Joris Wenk wird mit 11 Zustimmungen und 12 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit Seite 2.



C. Einwohner- und Fremdenkontrolle

Altes Gebührenreglement			Neues Gebührenreglement		
C. Einwohner- und Fremdenkontrolle			C. Einwohner- und Fremdenkontrolle		
1. Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer		kantonaler Tarif	1. Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung für Ausländer		kantonaler Tarif
2. Wochenanfechtbarer (auch Ausländer)	Fr.	40.-	2. Wochenanfechtbarer (Nebenwohnsitz) (auch Ausländer)	Fr.	60.-
3. Heimatausweis	Fr.	12.-	3. Ausweis für auswärtigen Aufenthalt	Fr.	30.-
4. Verlängerung Heimatausweis (jährlich)	Fr.	6.-	4. Verlängerung Aufenthalt (Heimatausweis) (jährlich)	Fr.	30.-
5. Überschreiben Heimatausweis auf neue Grenzlinie	Fr.	12.-	5. Niederlassungsbescheinigung (auch jene für Eheschliessungszwecke, Motorfahrzeugkontrolle und SBB)	Fr.	15.-
6. Wohnsitzbescheinigung (auch jene für Eheschliessungszwecke oder Motorfahrzeugkontrolle)	Fr.	6.-	6. Adress- und andere Ankünfte (ausgenommen Amtstellen und Krankenversicherungen) gemäss Datenschutzreglement	Fr.	20.-
7. Lebensbescheinigung	Fr.	6.-	7. Identitätskarte (gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige)	Fr.	gem. kant. Tarif
8. Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	12.-	8. Schriftliche Aufforderungen, Mahnschreiben, usw.	Fr.	20.-
9. Bescheinigung Lemfah- bzw. Führerausweis	Fr.	10.-			
10. Adress- und andere Ankünfte (ausgenommen Amtstellen und Krankenversicherungen)	Fr.	10.-			
11. Identitätskarte (gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige)					
12. Reisepass (gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige)					

2

Waldmeier Christian: Ich beantrage, Punkt 5, Niederlassungsbescheinigung von Fr. 15.- auf Fr. 10.- zu reduzieren.

- Der Antrag von Christian Waldmeier wird mit 13 Zustimmungen und 11 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit Seite 3.

E. Finanzverwaltung

Altes Gebührenreglement			Neues Gebührenreglement		
E. Finanzverwaltung			E. Finanzverwaltung		
1. Steueranweis (gratis für Stipendiatenbesuche)	Fr.	12.-	1. Steueranweis / Kopie Steuerantrag	Fr.	13.-
2. Handlingsgebühr für die Löschung einer Beteilig.	Fr.	50.-	2. Kassa für die Bearbeitung einer Löschung von Beteiligungen/Verluststeuern (pro Löschung)	Fr.	50.-
			3. Mahngebühr		
			Erste Mahnung / Zahlungserinnerung für Steuern und Gebühren	Fr.	20.-
			Zweite Mahnung für Steuern und Gebühren	Fr.	50.-
			4. Handsteuer (einziglig kantonale Abgabe)	Fr.	13.-
			Erste Mahnung	Fr.	50.-
			Zweite Mahnung	Fr.	50.-

3

Schenker Marcel: Wurde ein Vergleich der Gebühren mit anderen Gemeinden durchgeführt?

Bähler Matthias: Selbstverständlich haben wir das gemacht.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit Seite 4 bis 8. Hier erfolgt eine Neuregelung. Die Baubewilligungsgebühren sollen neu per Quadratmeter der Geschossfläche nach SIA 416 erhoben werden. Mit der Umstellung auf eine Gebühr pro m² Geschossfläche kann unmittelbar mit dem Baugesuch die Bewilligungsgebühr abschliessend abgerechnet werden.

Die Mindestgebühr wird von Fr. 100.- auf Fr. 250.- angehoben.

Ansonsten sind nur moderate Anpassungen angebracht worden. Neu Nr. 17: Gebühr für die Benutzung von öffentlichem Grund. Diese wurde notwendig, weil oft Mulden oder Bauplatzinstallationen – nebst dem Parkieren von Fahrzeugen von Bauunternehmen – auf Strassenabschnitten vorgenommen werden.

Lassen Sie uns nun die Seiten 4 bis 8 einzeln durchgehen:

F.1 Bauverwaltung

Altes Gebührenreglement		Neues Gebührenreglement	
F. Bauverwaltung		F. Bauverwaltung	
(GV-Satznr. = Gebäude-Gesamtversicherungsanzahl)		Gebührenberechnung erfolgt über m² Geschossflächen nach SIA 410 (Übersig ungeschlossene und überdeckte Grundrissfläche aller zugänglichen Decken einschließlich der Konstruktionsflächen)	
1. Neubauten (Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Industriehaus, Garage, Einstellhalle etc.)	1 % der GV-Satznr.	01. Neubauten (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser, Industrie)	
2. Um- und Anbauten	1 % des baulichen Mehrwertes (Differenz zwischen GV-Satznr.) mindestens Fr. 100.--	Grundgebühren zusätzlich bis 50 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 51 m ² bis 500 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 501 m ² bis 1'000 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 1'001 m ² bis 5'000 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 5'001 m ²	Fr. 250.-- Fr. 1.-- pro m ² Fr. 4.-- pro m ² Fr. 2.-- pro m ² Fr. 1.-- pro m ² Fr. 1.-- pro m ²
3. Kleinfest- und Anlagen	1 % der Erstellungskosten mindestens Fr. 100.--	02. Um- und Anbauten Grundgebühren zusätzlich bis 50 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 51 m ² bis 500 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 501 m ² bis 1'000 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 1'001 m ² bis 5'000 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 5'001 m ²	Fr. 250.-- Fr. 1.-- pro m ² Fr. 4.-- pro m ² Fr. 2.-- pro m ² Fr. 1.-- pro m ² Fr. 1.-- pro m ²
4. Kleinfestverke	Fr. 100.--	03. Kleinhäuser und Bauliche Anlagen	Fr. 200.--
5. Reklamanlagen (Eigen- und Fremdreklame), Betriebswegweiser	Fr. 100.--	04. Meldepflichtige Anlagen nach § 3 ^{ter} KBV Anlagen nach § 3 ^{ter} Abs. 2 PV-Anlagen nach § 3 ^{ter} Abs. 1 und Solarthermie	Fr. 150.-- Fr. 30.--
		05. Reklamanlagen (Eigen- u. Fremdreklame), Betriebswegweiser	Fr. 150.--

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit Seite 5:

F.2 Bauverwaltung

Altes Gebührenreglement		Neues Gebührenreglement	
6. Vorbaugesuche (Vorausfragen)	mindestens Fr. 100.-- maximal Fr. 300.--	06. Vorbaugesuche/ Vorausfragen Grundgebühren zusätzlich bis 50 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 51 m ² bis 500 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 501 m ² bis 1'000 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 1'001 m ² bis 5'000 m ² zusätzlich für jedes m ² ab 5'001 m ²	Fr. 150.-- Fr. 1.-- pro m ² Fr. 4.-- pro m ² Fr. 2.-- pro m ² Fr. 1.-- pro m ² Fr. 1.-- pro m ² Fr. max. 1'000.--
7. Verlängerung Baubewilligung	Fr. 100.--	07. Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 150.--
8. Publikation des Baugesuches	effektive Kosten nach Aufwand	08. Publikation des Baugesuches	Fr. effektive Kosten nach Aufwand
9. Nachträgliche Baubewilligung	50% Zuschlag der ordentlichen Baubewilligunggebühren	09. Nachträgliches Baubewilligungsverfahren	Fr. 100% Zuschlag der ordentlichen Baubewilligunggebühren
10. Gutachten / Expertisen / Gebühren und Aufwendungen Dritter	nach Aufwand	10. Gutachten / Expertisen / Gebühren und Aufwendungen Dritter	Fr. effektive Kosten nach Aufwand
11. Mehr- und/oder Zusatzaufwendungen der örtlichen Baubehörde bzw. der Bauverwaltung	nach SIA-Zeitstuf. Kategorie D / G mindestens Fr. 75.--	11. Mehr- und/oder Zusatzaufwendungen der örtlichen Baubehörde bzw. der Bauverwaltung nach effektiven Aufwand nach SIA-Zeitstuf pro Stunde Kategorie B (Leiter Bauabteilung) Kategorie D (Bautechniker, Fachperson Hochbau oder Tiefbau) Kategorie G (Bauekonstatist) Werkhofnutzener	Fr. 196.-- Fr. 141.-- Fr. 104.-- Fr. 110.--

Weiter mit Seite 6:



F.3 Bauverwaltung

Altes Gebührenreglement		Neues Gebührenreglement	
12. Hausnummern	Fr. 50.-	12. Hausnummern	Fr. effektive Kosten nach Aufwand
13. Leihweise Abgabe von Akten		13. Leihweise Abgabe von Baugeschakten	
Depotgebühr	Fr. 100.-	Depotgebühr	Fr. 100.-
Ausleihgebühr pro Monat	Fr. 10.-	Ausleihgebühr pro Monat	Fr. 30.-
mindestens aber	Fr. 10.-	mindestens aber	Fr. 20.-
14. Gestaltungspläne		14. Gestaltungspläne	
Publikationskosten	nach Aufwand	Publikationskosten	Fr. effektive Kosten nach Aufwand
Genehmigungsgebühren Regierungsrat	nach Aufwand	Genehmigungsgebühren Kanton/ Regierungsrat	Fr. effektive Kosten nach Aufwand
Bearbeitungsgebühr Gemeinde	pro m ² Bruttogebäude bzw. Nutzfläche Fr. 1.-	Bearbeitungsgebühr Gemeinde, pro m ² BGF bzw. Nutzfläche Aussersendlicher Mehr- und/oder Zusatzaufwendungen nach effektiven Aufwand nach SIA-Zeittarif pro Stunde	Fr. effektive Kosten nach Aufwand
Ausserordentliche Mehr- und/oder Zusatzaufwendungen	mindestens Fr. 500.- maximal Fr. 2000.-	Kategorie B (Leiter Baufachung)	Fr. 196.-
		Kategorie D (Baupolizeiter, Fachperson Hochbau oder Tiefbau)	Fr. 143.-
		Kategorie G (Baupolizeiter)	Fr. 104.-
15. Grabarbeiten im Strassenbereich		15. Grabarbeiten im Strassenbereich	
1) Grundgebühr pro Aufbruchstelle	Fr. 500.-	Grundgebühr pro Aufbruchstelle	Fr. 500.-
2) Flächenabhängige Gebühr pro m ²	Fr. 100.-	Flächenabhängige Gebühr pro m ²	Fr. 125.-

6

Weiter mit Seite 7 und 8:



F.4 Bauverwaltung

Altes Gebührenreglement		Neues Gebührenreglement	
16. Bewilligungsgebühr für Strassenanträge und Grabarbeiten parzellal (pro Aufbruchstück)	Fr. 150.-	16. Bewilligungsgebühr für Strassenanträge und Grabarbeiten parzellal (pro Aufbruchstück)	Fr. 200.-
GV-Stimme = Gebäude-Gesamtversicherungssumme		17. Besitzung öffentlicher Grund	
Hinweis:		Der öffentliche Grund darf für Ablagerungen (Baumaterialien), Malten, Fundamentgründe und Bausplattentellereien (z.B. Kran) nur mit schriftlicher Zustimmung der örtlichen Baubehörde in Anspruch genommen werden.	
1. Im Reglement über Grundeigentumsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten sind geregelt:		Für Ablagerungen, Malten, Gerüste und Bauplatzinstalltionen: Bearbeitungsgebühr, inkl. Zersetz bis 1 Monat	Fr. 100.-
a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;		Zusätzlich pro m ² / Monat, ab dem 2. Monat	Fr. 5.-
b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung;			
c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung;			
d) die Gebührenansätze für die Benutzung der Anlagen der Abwasserbeseitigung;			
e) die Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeug-Abstellplätze.			
2. Im Wasserreglement der Bürgergemeinde Wangen bei Olten sind die Anschluss- und Benutzungsgebühren der Wasserversorgung geregelt.		Hinweis:	
		1. Im Reglement über Grundeigentumsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten sind geregelt:	
		a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;	
		b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung;	
		c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung;	
		d) die Gebührenansätze für die Benutzung der Anlagen der Abwasserbeseitigung;	
		e) die Höhe der Ersatzabgaben für Fahrzeug-Abstellplätze.	
		2. Im Wasserreglement der Bürgergemeinde Wangen bei Olten sind die Anschluss- und Benutzungsgebühren der Wasserversorgung geregelt.	

7

G. Verschiedene Schulanlagen / Festhalle Alp

Altes Gebührenreglement

3. Die Benutzung der Garderoben unmittelbar vor und nach der Belegung der Turnhalle resp. der Schwimmhalle ist in der Gebühr inbegriffen.

Neues Gebührenreglement

3. Die Benutzung der Garderoben unmittelbar vor und nach der Belegung der Turnhalle resp. der Schwimmhalle (**15 Minuten**) ist in der Gebühr inbegriffen.

8

Somit haben wir das Gebührenreglement beraten. Der Antrag des Gemeinderates lautet: Die Gemeindeversammlung stimmt den Änderungen im Gebührenreglement zu.

- Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit grosser Mehrheit zu. Es gibt 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen.

(Anmerkung des Gemeindeschreibers, die an der Gemeindeversammlung nicht erwähnt wurde: Die vollständige Präsentation, einschliesslich der oben aufgeführten Folien des Gebührenreglements, wurde zusammen mit der Botschaft auf der Webseite der Einwohnergemeinde veröffentlicht und kann auf Anfrage beim Gemeindeschreiber eingesehen werden.)

2. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung

Aktenhinweis: Botschaft und Erläuterungen des Gemeinderates, die in gedruckter Form in sämtliche Haushaltungen verteilt wurden.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Seit nun bald 7,5 Jahren darf ich die Gemeinde als Gemeindepräsidentin leiten. Das Amt wurde mir übergeben mit der Einschätzung zur Arbeitsbelastung von ca. 25%. Das Amt wird jedoch nebenamtlich geführt als Funktion und ist mit einer Grundpauschale von Fr. 40'000.- jährlich vergütet.

Der Auftrag an ein Gemeindepräsidium hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Dies bestätigen einerseits Aussagen meiner Kollegen und Kolleginnen der umliegenden Gemeinden und deren Bestrebungen, Pensen oder Pensenerhöhungen einzuführen, vor allem aber die Zeiterfassung, welche ich über mehrere Jahre geführt habe. Ich darf festhalten, dass der Aufwand sich zwischen 45 und 50% eingependelt hat.

Entsprechend betrachte ich es als fast unmöglich, das Gemeindepräsidium lediglich im Nebenamt und nur als Funktion zu führen. Für eine gesunde Work-Live-Balance ist es deshalb unabdingbar, dass man in seinem angestammten Job reduziert. Dies habe ich gemacht und arbeite entsprechend in meinem Hauptberuf lediglich 55%. Ich verzichte somit auf eine mögliche weitere 45%-Anstellung und damit auf eine 45%-Pensionskassenvergütung, denn die nebenamtliche Funktion des Gemeindepräsidiums ist in Wangen nicht pensionskassenpflichtig geregelt.

Seit nunmehr 7,5 Jahren leiste ich somit eine rund 50% Arbeitsleistung, ohne dass dabei zu meiner Altersvorsorge zu Lasten meines Arbeitgebers (der Gemeinde) etwas beigetragen wird.

Diese Tatsache stört mich seit längerem. Entsprechend beantragt der Gemeinderat nun beim Souverän, diesen Punkt zu ändern, was eine Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung mit sich bringt, womit schliesslich das Amt des Gemeindepräsidiums BVG-pflichtig würde.

Im Zusammenhang mit meinem Änderungswunsch wurden gleich weitere Änderungen und Modernisierungen oder Anpassungen an geltendes Recht vorgenommen, welche wir Ihnen nun heute zur Abstimmung vorlegen.

Weiter schlägt der Gemeinderat vor, die Besoldung der Schulzahnpflege und die Pauschalvergütung des Gemeindepräsidiums anzupassen. Damit werden beide Vergütungen zeitgemäss und bilden den wahren Aufwand besser ab.

Eintreten wird beschlossen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Gehen wir nun die DGO Seite für Seite durch. Starten wir mit Seite 3:

Die Gemeindeverwaltung – gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

	I. Geltungsbereich
Geltungsbereich	§ 1 1 Den Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) unterstehen die von Gemeinderat definitiv oder provisorisch gewählten hauptamtlichen Beamten, Voll- und Teilzeitangestellten, Lernenden sowie Ausstifteten des Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (nachstehend auch Gemeindepersonal genannt). 2 Für nebenamtliche Beamte, Funktionäre und Beherdungsmitglieder gilt die DGO ungenutzt. Details sind im Anhang II geregelt. 3 Für die Lehrpersonen der Volksschule gelten die Bestimmungen im Anhang III, ergänzend zum kantonalen Dienstrecht.
	II. Allgemeine Dienstordnung
Personal	§ 2 1 Hauptamtliche Beamte sind: Das Gemeindepräsidium und die vom Gemeinderat gewählten Beamten (Gemeindekanzler, Finanzverwalter, Leiter Bauabteilung und Schulleiter). 2 Der Verwaltungsleiter ist die vom Gemeinderat aus dem Kreis der hauptamtlichen Beamten gemäss Abs. 1 hiermit gewählte Person. 3 Angestellte sind: die vom Verwaltungsleiter angestellten hauptamtlichen Personen im Vollzeitpensum. 4 Teilzeitangestellte sind: die vom Verwaltungsleiter angestellten Personen im Teilzeitpensum. 5 Ausstiftende sind: die vom Verwaltungsleiter angestellten Lernenden. 6 Ausstifteten sind: die äusserst oder zeitweise im Stunden- oder Pauschallohn beschäftigten Ausstiftungsstellen sowie das Reinigungs- und Wartungspersonal.

31.12.2023 3

Senoner Brigitte: Gibt es für deinen Job einen Stellenbeschrieb?

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Für alle Angestellten der Gemeinden gibt es einen Stellenbeschrieb und ein Pflichtenheft. Auch für die Gemeinderäte existiert ein allgemeines Pflichtenheft. Das Gemeindepräsidium unterliegt denselben Vorgaben wie die anderen Gemeinderäte, allerdings spiegeln die dort aufgeführten Aufgaben keinesfalls die tatsächliche Arbeitsbelastung wider, die mit dem Amt des Gemeindepräsidiums verbunden ist.

Waldmeier Christian: Auf Seite 2 steht: «Um den Lesefluss zu gewährleisten, wird nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich gilt die Geschlechtsneutralität.» Konsequenterweise müsste man bei §2 und §4 anstatt Gemeindepräsidium der Gemeindepräsident schreiben. Ich beantrage, dass Gemeindepräsidium mit Gemeindepräsident ersetzt wird.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das ist eine redaktionelle Angelegenheit und werden wir entsprechend abändern.

Weiter geht es mit Seite 4, hier geht es um Formulierungen:

Dienstverhältnis	§ 3	<ol style="list-style-type: none">1. Besitzrechtlich gewährt sind: die hauptamtlichen Beamten.2. Öffentlich-rechtlich angestellt sind: Voll- und Teilzeitangestellte.3. Privatrechtlich angestellt sind: Anwärter*innen und Anstellten sowie Teilzeitangestellte mit einem Pensum bis über 50%.
Einmalige Wiederholung	§ 4	Für die hauptamtlichen Beamten besteht, mit Ausnahme bei Gemeindepräsidenten, keine Wahlenspezifische Niederlassungspflicht in der Gemeinde Wänggen bei Otten.
Dienstleitung	§ 5	<ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindepersonal.2. Der Verwaltungsrat führt das Gemeindepersonal.3. Die direkten Vorgesetzten der einzelnen Abteilungen sind die zuständigen Beamten.
Dienstregeln	§ 6	<ol style="list-style-type: none">1. Fühlt sich ein Mitarbeiter durch das Verhalten seiner Vorgesetzten, eines Mitarbeiters oder durch die Arbeitsverhältnisse benachteiligt oder in der Würde verletzt, so wird von ihm erwartet, dass er durch Ansprache mit seinem direkten Vorgesetzten oder dem Verwaltungsrat eine Beseitigung herbeiführt.2. Bleibt die Ansprache mit seinem direkten Vorgesetzten oder dem Verwaltungsrat erfolglos, so kann er sich an den Gemeindepräsidenten wenden. Als letzte Instanz ist der Gemeinderat zuständig.

11.12.2023 4

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter geht es mit Seite 7, hier geht es um eine Präzisierung:

IV. Pflichten

Interessen der Gemeinde	§ 15	Das Gemeindepersonal hat die dem überweisenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und dabei alles zu tun, was die Interessen der Gemeinde fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.
Angebotswesen	§ 16	1 Das Gemeindepersonal ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wissen nach oder gemäß besonderer Vorschriften geheim zu halten sind. 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
Stellenbeschreibungen / Dienstvorschriften	§ 17	1 Der Gemeinderat erlässt Stellenbeschreibungen und Funktionsanforderungen; sie bilden einen integralen Bestandteil der Anstellungsverträge. 2 Für Aufstellung und Erlaß weiterer Dienstvorschriften ist der Gemeinderat zuständig.
Stellvertretung	§ 18	1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, Stellvertretungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu übernehmen. 2 In besonderen Fällen, speziell bei längerer Dauer und starker Mehrbelastung einer Stellvertretung, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz über die anzuerkennende Entschädigung.
Verbot der Annahme von Geschenken	§ 19	Dem Gemeindepersonal ist es untersagt, Geschenke und Provisionen entgegenzunehmen oder sonst wie Vorteile aus der Amtstätigkeit zu beanspruchen. Vorbehalten bleiben Auszeichnungen von geringem Wert.

11.12.2023

7

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Kein Wortbegehren, also weiter mit Seite 8, auch hier geht es um eine Formulierung:

Nebenbeschäftigung	§ 20	1 Das vollzeitlich beschäftigten Mitarbeitenden und Nebenbeschäftigungen grundsätzlich nicht gestattet. 2 Teilzeitlich Beschäftigten sind sie erlaubt, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der Anstellung vereinigen, sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten auswirken können und die Summe aller Tätigkeiten ein Vollzeitpensum nicht überschreitet. 3 Jede Nebenbeschäftigung ist dem Verwaltungsoberster zu melden (Aufgabe, Arbeitgeber, Person, Arbeitszeit sowie deren Auswertungen). 4 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
Öffentliche Ämter	§ 21	Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig den Gemeinderat zu informieren.

V. Haftung und Verantwortlichkeit

Mehrgang und Amtswahlamt / Amtswahlamt / Gemeinde	§ 22	1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den das Gemeindepersonal in Ausübung seiner Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt. 2 Die Gemeinde gewährt ihrem Gemeindepersonal unentgeltlichen Rechtsbeistand , wenn diese aus gesetzlichen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einbringen haben.
Mehrgang Personal	§ 23	1 Das der DGO unterstellte Personal, das vorwiegend oder fähig die Dienstpflichten verletzt, ist grundsätzlich für den Schaden gegenüber der Gemeinde haftbar. 2 Pflichtverletzungen sind nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes und des Gemeindegesetzes dazupersonal zu stellen.

11.12.2023

8

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit Seite 9, hier ist eine Ergänzung resp. Präzisierung angebracht worden:

Disziplinarverfahren	§ 24	Zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren ist der Gemeinderat.
Disziplinarstrafen	§ 25	Die Disziplinarstrafen richten sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
Hilfsleistungen	§ 26	Zur Deckung von stillfälligen unter diesem Titel entstandenen Haftungsschulden schliesst die Gemeinde eine Versicherung ab.
VI. Arbeitszeiten		
Pflichtstunden	§ 27	<ol style="list-style-type: none">1. Es gilt eine Jahresarbeitszeit auf der Basis von 42 Stunden pro Woche.2. Für Teilzeitangestellte gelten als Basis 42 Wochenstunden.3. Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der Verordnung Jahresarbeitszeit fest.4. Bei aussergewöhnlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Pflichtstunden um insgesamt 3 Stunden pro Woche erhöhen.
Feiertagen und Neujahr	§ 28	<ol style="list-style-type: none">1. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist arbeitsfrei.2. Am 24. Dezember ist um 12.00 Uhr Arbeitsschluss.3. Die anfallende Arbeitszeit vom 27. bis 31. Dezember, 12.00 Uhr, ist normalsten oder durch Ferien zu kompensieren.4. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Werkhofpersonal und die Hauswarte.

11.11.2023

9

Waldmeier Christian: Wie wurde die Zahl von 3 Stunden pro Woche ermittelt?

Wüthrich Florian: Viele Betriebe arbeiten mit einer 40-Stunden-Woche, während einige Unternehmen im Baugewerbe eine 42-Stunden-Woche haben. Wir haben uns dafür entschieden, die 42-Stunden-Woche beizubehalten. Bei aussergewöhnlich hohem Arbeitsaufkommen besteht jedoch die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf 45 Stunden pro Woche zu erhöhen. 45 Stunden entsprechen der gesetzlichen Höchstarbeitszeit pro Woche in der Schweiz, die für diese Berufskategorie zwingend einzuhalten ist. Auf dieser Grundlage ergeben sich die zusätzlichen 3 Stunden. Alles, was über 45 Stunden hinaus geleistet wird, zählt rechtlich nicht mehr als Überstunden, sondern als Überzeit.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Nun zu den Seiten 12 und 13: Die Anpassungen wurden auf Grundlage des neu geltenden Rechts vorgenommen.

Ferienzeit	<p>§ 34</p> <p>1 Die Beamten sowie die Voll- und Teilzeitangestellten haben den Zeitpunkt der Ferien mit ihrem direkten Vorgesetzten zu vereinbaren.</p> <p>2 Die Ferien sind im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. April des folgenden Jahres zu gewähren und zu betreiben.</p>
Erkrankt oder Unfall während der Ferien	<p>§ 35</p> <p>Erkrankt oder verunfallt ein Arbeitnehmer während der Ferien, so werden diese unbetreuen, wenn durch ein Attestzeugnis die Arbeitsunfähigkeit belegt wird.</p>
Urlaub	<p>§ 36</p> <p>1 Bezahler Urlaub wird dem Gemeindepersonal ohne Anrechnung an die Ferien in folgenden Fällen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Verheiratung 5 Tage (Teilzeitangestellte proportional zum Pension); b) bei Todesfall in der Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern) 3 Tage; c) bei Todesfall der Grosseltern, Schwiegereltern, eines Schwagers, einer Schwägerin, der Geschwister oder in Hausgemeinschaft lebender Verwandter nach Notwendigkeit bis 2 Tage; d) bei Hochzeit eines Kindes oder von Geschwisten, Entlassung aus der Armee die benötigte Zeit, maximal 1 Tag; e) bei einem Wohnungswechsel, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag; f) öffentliches Nebenamt maximal 10 Tage; g) für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Familienmitgliedern (ausserordentliche Eltern, Ehepartner, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners), die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall und maximal 10 Tage pro Kalenderjahr. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden; h) für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Kindern die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden. <p>2 Bei Vorliegen anderer ausserordentlicher Umstände kann die Verwaltungslösung auf begründetes Gesuch hin die benötigte Zeit pro Fall bis zu 2 Tagen bewilligen.</p>
Betreuungsurlaub	<p>§ 36^b</p> <p>1 Solange die Arbeitnehmendes Anspruch auf eine Betreuungsgemeinschaft nach den Artikeln 106-108 Bundesgesetz über den Erwerbserhalt (Erwerbserhaltsgesetz, EOG, SR 834.1) haben, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben sie Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.</p> <p>2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Kalenderfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Kalenderfrist beginnt am dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.</p>

11.12.2021

13

3 Sind beide Eltern Arbeitnehmer, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 7 Wochen, bis können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs willigen.

4 Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.

5 Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbewegs sowie über Ausnahmen vorzeitiglich zu informieren.

Urlaublicher Urlaub § 37
Der Verwaltungslösung kann dem Gemeindepersonal unbezahlter Urlaub gewährt, Pro bezogenem Tag resultiert eine Lohnabgabe von 0,8% des Jahreslohnes.

Festtage und freie Tage § 38
1 Als bezahlte Festtage sind freie Tage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerseeligen, Weinachten und Stephansfest, Am 1. Mai, 24. und 31. Dezember ist nachsonntags frei.
2 Fällt einer der vorgenannten Festtage und freie Tage auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so besteht kein Anspruch auf Kompensation.
3 In die Ferien fallende Festtage und freie Tage werden nicht als Ferien angerechnet.
4 Am Tag vor allgemeinen Feiertagen wird der Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr angesetzt (Ausnahmen siehe § 28).

VIII. Wohlfahrteinrichtungen, Krankheit und Unfall

Leistungen bei Krankheit und Unfall § 39
1 Bei Krankheit oder Unfall haben die Mitarbeiterinnen in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Bezahlung.
2 Während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Bezahlung bis zum Ende der Probezeit.
3 Mit der Bezahlung der Anstellung (bezahlte Anstellung / Pensionierung usw.) erfolgt der Anspruch auf Bezahlung gemäss Absatz 1.
4 Legt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
5 Zehnjährige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Bezahlung verrechnet.
6 Nach Ablauf des Anspruches gemäss Absatz 1 und 2 gilt das Arbeitsverhältnis als aufgelöst.

11.12.2021

13

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Dasselbe auf den Seiten 14 und 15:

Krankengeldversicherung	§ 40	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für das unbefristet angestellte Personal schließt die Einwohnergemeinde eine Krankengeldversicherung ab, welche nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht nach § 39 während 12 Monaten ein Krankengeld in der Höhe von 80% des Jahreslohnes ausrichtet. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer Versicherungen sind anzurechnen. 2. Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt. 3. Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.
Pensionskasse	§ 40 ^m	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gemeindepersonal ist gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes zu versichern. Der Gemeinderat bestimmt die Pensionskassen. 2. Die Prämien werden zu 40% von Personal und zu 60% vom Arbeitgeber bezahlt.
Unfallversicherung und NBU	§ 41	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten das Gemeindepersonal nach UVG. 2. Die NBU-Prämien werden von den Arbeitnehmenden bezahlt.
Abwesenheitsurlaub	§ 42	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei schwangerschafts- oder niederkunftbedingtem Absenzen vom Arbeitsplatz gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingtem Absenzen (siehe § 31). Vorbehalten bleibt die Regelung des Mutterschafturlaubes. 2. Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschafturlaub. 2^m Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschafturlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. 2ⁿ Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub, sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen. 3. Krankheits-, Unfall- oder Feiertage während des Mutterschafturlaubes können nicht kompensiert werden. 4. Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt es nach Ablauf des Mutterschafturlaubes.

11.12.2023

14

Famenschaftsurlaub	§ 43	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der rechtliche Vater hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 arbeitstägigen Arbeitstagen. Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat: <ol style="list-style-type: none"> a) der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innertab der folgenden sechs Monate wird, b) die Mitarbeiterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche mütterliche Elternteil ist. 2. Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub erlischt mit der Geburt des Kindes. Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu beantragen. Er kann wochen- oder tageweise bezogen werden. Der Urlaub muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist endet während des Urlaubs nach § 43^m still. 2ⁿ Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden. 3. Der Bezug eines Vaterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Fermentanspruches.
---------------------------	------	---

Im Falle des Todes der Mutter	§ 43 ^m	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen, dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden. 2. Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird. 3. Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 42 Absatz 2^m verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.
--------------------------------------	-------------------	--

Bestattungswerkstatt	§ 44	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Tod von Mitarbeiterinnen wird die Bestattung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet. 2. Die Anspruchsberechtigung gemäss Abs. 1 gilt für: <ul style="list-style-type: none"> - Ehepartner - eingetragene Partnerschaften - Personen, für welche eine Unterhaltspflicht des Verstorbenen bestand. 3. In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Bestattungsausgleich von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.
----------------------	------	--

11.12.2023

15

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit den Seiten 18 und 19, hier geht es um Präzisierungen:


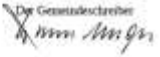
	<p>b) Samstag, Sonntag und Feiertage von 00.00 bis zum nächsten Arbeitstag 07.00 Uhr 50 %.</p> <p>Die Zuschläge gemäss Buchstaben a und b hievore gehen nach bei Kompensation durch Freizeit.</p> <p>2 Wird der Antrag auf Anrechnung der Überstundenentschädigung gemäss § 29, Absatz 2, von Personal bei den Vorgesetzten spätestens innerhalb eines Jahres seit Leistung der Überstunden gestellt, so erlöschen sowohl der Anspruch auf Anrechnung einer Entschädigung, als auch auf Kompensation.</p>
Präsenzzeit	<p>§ 33</p> <p>Präsenzzeiten (Sitzungen, Anschläge, Delegationen usw.) bis zu 100 Stunden/Jahr ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind Bestandteil des Lohnes der Beamteten. Darüber hinaus gehende Präsenzzeiten können zu 50% kompensiert werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld bleibt bestehen.</p>
Befristungen	<p>§ 36</p> <p>1 Stehen mehrere Gehaltsstufen zur Verfügung kann das Gemeindepersonal in die nächst höhere Stufe befördert werden.</p> <p>2 Die Beförderungsvorschläge sind vom Verwaltungsrat als Antrag mit einem Bericht über die Leistung und Eignung dem Gemeinderat einzureichen.</p>
Ausserordentliche Bezahlungen	<p>§ 37</p> <p>Der Gemeinderat kann dem Gemeindepersonal im Rahmen seines Finanzkompetenzbereichs für ausserordentliche und einmalige Bezahlungen angemessene Entschädigungen erteilen.</p>
Unkostenentschädigung	<p>§ 38</p> <p>1 Bei ausserordentlichen dienstlichen Verpflichtungen besteht ein Anspruch auf Vergütung der entstandenen Unkosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft.</p> <p>2 Bezieht die Beförderung des privaten Personewagens gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln eine wesentliche Entlastung an Zeit oder Kosten, werden diese gemäss Anhang II § 12, entschädigt.</p> <p>Für Dienstfahrten besteht eine von der Gemeinde abgeschlossene Bauunfallversicherung.</p>
<hr/> <p>11.12.2023 18</p>	
Dienstkleider	<p>§ 39</p> <p>Die Schulamtsleute und die Werkhofmitarbeiter haben Anspruch auf Dienstkleider. Die Bezugsberechtigung setzt der Leiter Bauabteilung frei.</p>
Weiterbildungskurse	<p>§ 40</p> <p>1 Das Gemeindepersonal kann zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichtet werden.</p> <p>2 An die Kosten von freiwilligen Weiterbildungskursen des Gemeindepersonals können - soweit solche Kurse im Interesse der Gemeinde liegen - auf Gesuch hin angemessene Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>3 Über die Gesuche und Höhe der Beiträge sowie Rückzahlungsmodalitäten bei Austritt innerhalb von 4 Jahren entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seines Finanzkompetenzbereichs auf Antrag des Verwaltungsrates.</p>
Sitzungsgelder	<p>§ 41</p> <p>1 Die Sitzungsgelder sind in Anhang II zur DGO aufgeführt.</p> <p>2 Für das Gemeindepersonal, welches an Sitzungen, Versammlungen, Kursen usw. teilnehmen müssen, haben zur dann Anspruch auf Sitzungsgelder, wenn diese Veranstaltungen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden oder darüber hinaus dauern.</p>
<p>X. Militär und Zivildienst</p>	
Militärdienst/ Zivildienstleistend	<p>§ 42</p> <p>Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.5) des Kantons Solothurn vom 1. Januar 2005.</p>
<p>XI. Schlussbestimmungen</p>	
Anlage	<p>§ 43</p> <p>Anhang I, II und III sind integrierende Bestandteile der DGO.</p>
<hr/> <p>11.12.2023 18</p>	

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Auf den Seiten 20 und 22 sind die Schlussworte und die Anpassungen im Reglement aufgeführt:

Rechtsgrundlage § 64
 Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

Abgrenzung / Aufhebung / Ergänzung / Änderung / Ergänzung § 65
 Diese revidierte DGO tritt auf den 21. August 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 1998. Alle ihr widersprechenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.
 Die Teile von den §§ 2, 1, 4, 18, 22, 27, 29, 36, 36^{bis}, 42, 43, 43^{bis}, 57, 60 und 63 inkl. Anlagen I und II sind, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 09. Dezember 2024 in Kraft.

Genehmigung Gemeinderat: 11. August 1997
 Gemeindeversammlung: 22. September 1997 / 26. April 2017
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit: 28. Oktober 1997
 Volkswirtschaftsdepartement: 31. Mai 2017

Der Gemeindepräsident:  B. Wida
 Der Gemeindevorsteher:  R. Leuenberger

Teilrevision der §§ 2, 1, 4, 18, 22, 27, 29, 36, 36^{bis}, 42, 43, 43^{bis}, 57, 60 und 63 inkl. Anlagen I und II der Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten beschlossen am 09. Dezember 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorsteher:

- 11.06.2012 Gehaltsplan: Anhang I (Erweiterung Beschäftigten; Einstellung Verwaltungspersonal; Anhang I, Schichten/Schichtarbeit)
- 03.11.2012 Anhang 1, A. Hierarchische Funktionen, Funktionen/Funktionsgruppen, Beschreibung Tätigkeitsgruppen Nr. 3700 00
- 24.04.2017 Teilrevision DGO, welche auf den 21.08.2017 in Kraft tritt (siehe Anhangseite)
- 03.12.2018 1 % Nachschubbildung für Personal
- 17.06.2019 Aufhebung Wohnortbesteuerung
- 11.06.2021 Angliederung Musikgruppen (1) Abs. 4, Anhang III, B. Musikgruppen von 11.8-12
 Anhang V, Versammlungsbeitrag § 42
 Anhang II, Reglement: Umstellung Feuerschutzkomitee
- 07.12.2022 1.5 % Nachschubbildung für Personal
- 11.12.2023 1.8 % Nachschubbildung für Personal
- 08.12.2024 1.2 Ziffer 1
 1.2 Ziffer 2
 1.3 Nachschubbildung (neuer Wohnortbesteuerung)
 1.4 Ziffer 3 mit Zusatz zu Klassen (neuer Funktionsgruppen)
 1.5 Beschäftigtenstruktur (neuer Beschäftigten)
 1.6 Ziffer 2
 1.7 Ziffer 4 Zusatz mit maximal 3 Stunden pro Woche
 1.8 Ergänzung Ziffer 4
 1.9 Ergänzung Teil 2 (Anhang)
 1.10 Beschäftigtenstruktur
 1.11 Ergänzung 1^{bis} und 2^{bis}
 1.12 Umkehr der ersten Ebene des neuen Versammlungsbeitrags
 1.13 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 2^{bis}
 1.14 Ziffer 1
 1.15 Zusatz zu Klassen (neuer Funktionsgruppen)
 1.16 Ziffer 3 mit Zusatz zu Klassen (neuer Funktionsgruppen)
 1.17 Ergänzung Ziffer 1 und Ziffer 2
 Anhang III, Hierarchische Funktionen/Funktionsgruppen (neuer Schichten/Schichtarbeit) / Ergänzung: Gehalts- und Versammlungsbeiträge der Schichten/Schichtarbeit, welche mit dem Faktor 1.1 ersatzlos, Anhang II, Reglement: Umstellung von 10'000.- auf 8'750.-)

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Auf der Seite 24 geht es um die Anpassung des Stundenlohns für die Schulzahnpflege:

Angehöriger / Angehörigen		0	1	2
FN-QUER ANGELEHRT MITARBEITER/ERÄ			1	22
- Angehöriger / Angehörigen			4	30
- Gehalt / Gehälte			1	2

3. Stundenlöhne ab 1.1.2024

	Bsk. Pausen und Pausenentschädigung			mit 11.12.2023		Grund- lohn
	11.08%	11.61%	12.18%	mit 11.12.2023	mit 11.12.2023	
Kaufm. Anst.	von	29,95	29,40	29,20	29,04	23,95
	bis	30,50	31,01	31,00	31,00	29,17
Andere Anstälzte		29,95	28,55	28,31	28,19	23,22
Basarart-Kaufm.		31,40	34,71	34,50	30,64	28,28
Ablauf STV		31,40	34,71	34,50	30,64	28,28
Gehaltssteigerungsbeitrag Schulzahnpflege- funktionäre		30,30	33,01	33,00	31,00	29,17
Bezahlung nach AStV			12,00		11,38	10,84
Bezahlung mit AStV		27,30	26,81	26,81	31,04	21,84

Gehaltssteigerungsbeitrag der Schulzahnpflege-Funktionäre werden auf den Faktor 1,1 erhöht

Anhang II: Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Fraktionäre § 1
Fraktionäre kann zusätzlich vom Sitzungsgeld ein Pauschalhonorar erhalten werden.

Fraktionäre § 2
1. Mit dem im Abschnitt A des Reglements genannten Fraktionären sind die Entschädigungen für ständige Tätigkeiten und Gänge, inklusive Reisekosten des Fraktionären innerhalb der Gemeinde zugeordnet. Der Anspruch auf Sitzungsgeld bleibt bestehen.
2. Wer eine Fraktionäre bezieht, hat nur einen Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen, wenn dies der Gemeinderat für ausserordentliche Aufgaben Anordnungen ausdrücklich bewilligt.
3. Tätigkeitsort, Fort und dergleichen dürfen gegen entsprechende Anwesenheitsnachweise nicht beantragt werden.

Hier möchte ich eine separate Abstimmung durchführen. Bitte heben Sie Ihre Stimmkarte, wenn Sie der neuen Regelung des Stundenlohns für die Schulzahnpflege zustimmen möchten.

- Die Gemeindeversammlung stimmt der neuen Regelung des Stundenlohns für die Schulzahnpflege mit grosser Mehrheit zu. Es gibt eine Gegenstimme und eine Enthaltung.

Auf Seite 28 geht es um die Anpassung der Grundpauschale für das Amt des Gemeindepräsidenten:

Regulativ
(Index für Einkommensgruppe Mai 1993 = 100 Punkte, aufgerechnet auf 111,2 Punkte)

A. Nebenamtliche Funktionen

Gemeindepräsident	1000,00	1100,00
Vizepräsident	1000,00	1000,00
Invokavitweiser	1000,00	1000,00
Fraktionär	1000,00	1000,00
Gemeinderatsmitglied pro Gemeinderat	1000,00	1000,00
Ackerlohnentschädigung	500,00	22,00
Karriereförderung pro Beschäftigter		35,00
Organisationspro-Beschäftigter		120,00
Tätigkeitsentschädigung pro Beschäftigter		2242,00
Hilfslohn pro Beschäftigter		4350,00
Stundensatzentschädigung gemäss § 11, Anhang II	500,00	37,00

B. Sitzungsgelder

Gemeinderat, Kommissionsmitglieder, Mitglieder von Arbeitsgruppen und des Gemeinderates für Sitzungen, Ausschüsse und als Delegierte des Gemeinderates pro Sitzung	30,00	
Berichterstatter an Gemeinderat- und Kommissionsitzungen (gilt auch für Gemeinderäte und Deputierte an Kommissionsitzungen)	35,00	
Präsident	Zulage pro Sitzung	115,00
Altpräsident	Zulage pro Sitzung	87,00

C. Sachverwalterentschädigungen

1. Wahlkreis

Präsident und Altpräsident Zulage pro Abstimmungsakt gemäss Abschnitt B		
Entschädigung Mitglieder und Hilfspersonal Wahlkreis	500,00	18,00

2. Verwaltungsbereich

Mündliche Funktionszulage	7000,00	
---------------------------	---------	--

3. Dienst

Pauschalentschädigung für Sachbearbeiter ausserhalb der normalen Arbeitszeiten bei Besorgung von Funktionen, Sachbearbeiter auf Anwesenheitsbasis durch die Verrent. Vierteljahreslöhne besonders vorzeitige Rückstellungen	bis zu 12 Stunden	33,00
	bis zu 24 Stunden	87,00

D. Spesen

Pauschale Entschädigung für dienstliche Besorgung von privaten Mitbewohnern im Umfang von 10 km für die Dienstverrichtung	pro Jahr	1000,00
---	----------	---------

Auch hier möchte ich eine Abstimmung durchführen. Bitte heben Sie Ihre Stimmkarte, wenn Sie der Anpassung zustimmen möchten.

- Die Gemeindeversammlung stimmt der Anpassung mit grosser Mehrheit zu. Es gibt vier Gegenstimmen und sechs Enthaltungen.

Wir gelangen nun zum Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung, der wie folgt lautet: Die Gemeindeversammlung stimmt den Änderungen in der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde zu.

Grieder Marlene: Ich beantrage zuvor, die gesamte DGO geschlechtsneutral und nicht männlich dominiert zu formulieren.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das geht leider nicht, Marlene. Hier geht es um eine Teilrevision und nicht Gesamtrevision, wir können deinen Antrag leider nicht berücksichtigen.

Nun möchte ich über den Antrag des Gemeinderates abstimmen.

- Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit grosser Mehrheit zu. Es gibt 3 Gegenstimmen und keine Enthaltung.

3. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung Musikschule

Aktenhinweis: Botschaft und Erläuterungen des Gemeinderates, die in gedruckter Form in sämtliche Haushaltungen verteilt wurden.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das Wort zum Eintreten hat die Ressortchefin Bildung, welche auch für die Musikschulen zuständig ist, Gemeinderätin Yvonne Majnaric:

Majnaric Yvonne: Einen guten Abend auch von meiner Seite. Die Dienst- und Gehaltsordnung der Musikschule Wangen bei Olten wurde angepasst, um die Änderungen zu übernehmen, die im Zuge der Teilrevision der entsprechenden Ordnung der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten beschlossen wurden.

Eintreten wird beschlossen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Eine Teilrevision der DGO der Einwohnergemeinde in welcher vor allem Anpassungen an neu geltendes Recht gemacht werden, zieht jeweils die Anpassung der DGO der Musikschule nach sich. Für die Musiklehrpersonen sollen die gleichen Regeln gelten, wie auch für die anderen Angestellten der Einwohnergemeinde.

Wir besprechen die DGO Musikschule Seite für Seite. Fragen oder Anträge dürfen bei Paragraphen, welche zur Änderung vorgeschlagen werden, gestellt werden.

Starten wir mit Seite 6:

	3.2 Rechte
Mitprache und Mitwirkung	<p>§ 14</p> <p>1. An den jährlich zwei Mal stattfindenden Semesterkonferenzen haben die Musiklehrpersonen die Gelegenheit, sich zu Organisationsfragen zu äußern.</p> <p>2. Die Musikschullehrpersonen organisieren sich mittels Konvent.</p>
Rechtsmittel Beschwerden	<p>§ 15</p> <p>Die Musikschule gewährt den Musiklehrpersonen unmittelbares Rechtsmittel Rechtsbeistand, wenn es aus gesetzlichen Anlässungen verantwortlich gemacht wird oder zu Schaden kommt und Forderungen gegenüber Dritten verklagen muss.</p>
Abs- und Weiterbildung	<p>§ 16</p> <p>1. Die Musiklehrpersonen haben die Möglichkeit, an den regionalen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>2. An die Kosten von freiwilligen Weiterbildungskursen der Musiklehrpersonen können – soweit solche Kurse im Interesse der Musikschule liegen – auf Gesuch hin angemessene Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>3. Über die Gesuche und Höhe der Beiträge sowie die Rückzahlungsmodalitäten bei Austritt innerhalb von 4 Jahren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung.</p>
Mitarbeitergespräch	<p>§ 17</p> <p>Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf Mitarbeitergespräche mit der Musikschulleitung.</p>

Seite 6 von 21

Gehen wir weiter mit den Seiten 9 und 10:

	3.3.2 Weitere Entschädigungen
Abfertigung	<p>§ 27</p> <p>Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf die Vergütung der Anlagen, die über ein Zusammenhang mit den dienstlichen Verpflichtungen entstehen.</p>
	3.4 Ferien, Urlaub und Feiertage
Ferien	<p>§ 28</p> <p>1. Für die Musiklehrpersonen gilt die gleiche Ferienregelung wie für die Volksschullehrpersonen der Gemeinde Wangen bei Olten.</p> <p>2. Die Ferien sind in der untenstehenden Zeit zu beziehen.</p>
Urlaub	<p>§ 29</p> <p>1. Musiklehrpersonen erhalten in der ordentlichen Arbeitszeit in folgenden Fällen bezahlten Urlaub:</p> <p>a) Eigenes Hochzeits-: 3 Tage</p> <p>b) Hochzeit von Kindern, Geschwister, Vater oder Mutter: 1 Tag</p> <p>c) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner), die bezugszeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall.</p> <p>Für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Familienangehörigen (insbesondere Eltern, Ehepartner, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners), die bezugszeit, jedoch höchstens 1 Tage pro Fall und maximal 14 Tage pro Kalenderjahr. Der Urlaub kann im Stück oder aggregiert oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden.</p> <p>d) Für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Kindern der bezugszeit, jedoch höchstens 1 Tage pro Fall. Der Urlaub kann im Stück oder aggregiert oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden.</p> <p>e) Todesfälle:</p> <p>1) an eigenen Familienangehörigen (Ehepartner, Lebenspartner/in, Kinder, Eltern) die bezugszeit, jedoch höchstens 3 Tage;</p> <p>2) Geschwister, Grosseltern und Schwagereltern, Personen, die an gleichem Haushalt gelebt haben, die bezugszeit, jedoch höchstens 3 Tage;</p> <p>3) Schwagereltern, Schwiegereltern, Schwäger, Schwägerinnen, Ehegatten von Geschwister des eigenen Ehepartners, Enkel, Tanten, Onkel, die bezugszeit, jedoch höchstens 1 Tag;</p> <p>4) Sofern zur Todesfeier nach Buchstaben b) und c) zusammenhängende Verpflichtungen zu erledigen sind, die bezugszeit, jedoch höchstens 1 Tage.</p>

Seite 7 von 21

- e) Teilnahme an der Transfer von Arbeitskollegen und Kollegen oder anderer Personen, die dem Arbeitnehmer nicht stehen, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag;
 - f) Wolltagswäsche, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag;
 - g) Für Verwilligungsgesuche, wenn das Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber nicht fortgesetzt wurde, die benötigte Zeit, jedoch höchstens einen halben Tag pro Woche.
- 2 Urlaubsgesuche sind bei der Minderkinderbetreuung zu berücksichtigen.
 - 3 Bei Vorliegen anderer zurechenbarer Umstände kann die Minderkinderbetreuung auf begründetes Gesuch höchstens zu 2 Tagen Urlaub bewilligt werden.

Bereitschaftsurlaub § 29^b

- 1 Solange die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine Bereitschaftsurlaubsgeldung nach dem Artikel 16a 1b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834 1) haben, weil die Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben sie Anspruch auf einen Bereitschaftsurlaub von höchstens 14 Wochen.
- 2 Der Bereitschaftsurlaub ist innerhalb eines Rahmenzeitraums von 12 Monaten zu beziehen. Der Rahmenzeitraum beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
- 3 Sind beide Eltern Arbeitnehmer, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Bereitschaftsurlaub von höchstens 7 Wochen. Sie können eine abgestimmte Aufteilung des Urlaubs wählen.
- 4 Der Urlaub kann aus Stück- oder tageweise bezogen werden.
- 5 Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen vorzugsweise zu informieren.

Ferien und Feiertage § 30

- 1 Als Ferien- und Feiertage gelten Neujahr, Beschäftigtstag (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachts-, Strohkrans-, und Strohkransfest.
- 2 Die Nachmittage des 1. Mai, der Chausseen, des Passaufschneidens, des Heiligabend (24. Dezember) und des Silvesters (31. Dezember) sind ebenfalls frei.
- 3 Fällt einer der vorgenannten Feiertage/Feiertage auf einen Samstag oder Sonntag, so besteht kein Anspruch auf Kompensation.
- 4 In die Ferien fallende Feiertage/Feiertage werden nicht als Ferien angerechnet.

Seite 13 von 27

Weiter geht es auf den Seiten 13 bis 15:

- 2^b Solange die Anspruchsberechtigten bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält, darf sie keine Mutterschaftsurlaubsgeldung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834 1) geltend machen.
- 3 Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses.
- 4 Bei wechselndem Beschäftigungsort (Standorten) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

Anspruch auf Elternschaftsurlaub § 31

- 1 Der rechtliche Vater hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen. Anspruch auf den Urlaub des zweiten Elternteils von zwei Wochen hat:
 - a) der Arbeitstatter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seinen rechtlichen Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
 - b) der Arbeitstatterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche zweite Elternteil ist.
- 2 Solange die Anspruchsberechtigten bezahlten Elternschaftsurlaub erhält, darf sie keine Vaterschaftsurlaubsgeldung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834 1) geltend machen.
- 3 Der Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub erlischt:
 - a) nach Ablauf des Rahmenzeitraums von 6 Monaten;
 - b) am Ende des Anstellungsverhältnisses;
 - c) nach Ausschluss der Tätigkeit;
 - d) wenn das Kind nicht mehr lebt;
 - e) wenn die Vaterschaft überholt wird.
- 4 Bei wechselndem Beschäftigungsort (Standorten) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

Im Falle der Totgeburt § 31^b

- 1 Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen. Dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
- 2 Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.

Seite 13 von 27

Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 39 Absatz 1⁹⁹ verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

Regel und Dauer
des Mutterschafts-
urlaubs

§ 39

1 Der Mutterschaftsurlaub beginnt mit der Niederkunft.

⁹⁹ Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausscheidung des Mutterschaftsentschädigung.

¹⁰⁰ Im Falle des Todes des anderen Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Arbeitnehmende Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub unter einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod im Stück oder wochenweise beziehen.

2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fallen, können weder vor- noch nachbezogen werden.

3 Der Bezug eines Mutterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruchs.

Regel und Dauer
des Elternurlaubs;
Urlaub des anderen
Elternteils

§ 40

1 Der Anspruch auf Elternurlaub entsteht mit der Geburt des Kindes. Der Urlaub des anderen Elternteils muss innerhalb der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist stellt während des Urlaubs nach § 39a¹⁰¹ still.

¹⁰¹ Der Elternurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen. Der Urlaub kann im Stück oder wochenweise bezogen werden.

3 Der Bezug eines Elternurlaubes, des anderen Elternteils bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruchs.

Detaillierter
Mutterschafts- und
Vaterschaftsurlaub

§ 41

1 In Anschluss an den Mutterschaftsurlaub ist der Arbeitnehmenden auf schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zu gewähren, wenn betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

2 Dem Vater, sofern Elternteil, ist auf schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung zu gewähren, wenn betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

3 Die Einzelbesten des unbezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub.

Detaillierter
Urlaub

§ 42

Der unbezahlte Urlaub richtet sich nach der Gesetzgebung der Volksschule und dem Merkblatt des Volksschulrates vom 20. August 2013.

Besoldungsnach-
gründe

§ 43

1 Beim Tod einer Musiklerperson wird die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerechnet.

2 Die Anspruchsberechtigung gemäss Abs. 1 gilt für

- a) Ehepartner
- b) eingetragene Partnerschaften
- c) Personen, für welche eine Unterstützungspflicht des Verstorbene bestand

3 In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

Grundsatz

§ 44

Das Dienstverhältnis endet durch

- a) Kündigung der Musiklerperson oder der Musikschulleitung
- b) Erreichen der Altersgrenze
- c) dienstplatzliche oder andere wichtige Gründe
- d) gegenseitigen Einvernehmen
- e) Ablauf einer befristeten Anstellung

Kündigung durch
Musiklerperson

§ 45

1 Bei Musiklerpersonen ist die Kündigung grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schuljahres erklärt werden.

2 Im Fall von Mutterschaft ist die Kündigung auf das Ende des Mutterschaftsurlaubs möglich.

Seite 14 von 21

Seite 18 von 21

Nun gelangen wir bereits zum Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung, welcher wie folgt lautet: Die Gemeindeversammlung stimmt den Änderungen in der Dienst- und Gehaltsordnung der Musikschule Wangen bei Olten zu.

- Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit grosser Mehrheit zu. Es gibt 2 Gegenstimmen und keine Enthaltung.

4. Finanzielle Unterstützung des Spielgruppenbesuches für alle

Aktenhinweis: Botschaft und Erläuterungen des Gemeinderates, die in gedruckter Form in sämtliche Haushaltungen verteilt wurden.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das Wort zum Eintreten auf die Erheblichkeitserklärung übernehme ich selbst. Wird die Vorlage als erheblich erklärt, wird Cyril Lüdi die Varianten präsentieren.

An der letzten Gemeindeversammlung hat Judith Pfefferli den Antrag gestellt, dass die Einwohnergemeinde jeder Familie einen Beitrag zum Besuch einer Spielgruppe in Wangen leisten soll. Da der Betrag und somit die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde zu jenem Zeitpunkt jedoch nicht beziffert werden konnten, hat der Gemeinderat den allgemein gestellten Antrag einem Auftrag oder einer Motion gleich entgegengenommen und Varianten ausgearbeitet, beraten und geprüft.

Eine Motion oder ein Auftrag wird vom Gemeinderat normalerweise schriftlich entgegengenommen. Sie verlangt vom Gemeinderat einen Reglements- oder Beschlusses-Entwurf vorzulegen. Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren und mündlich zu begründen. Dies ist bereits an der letzten Gemeindeversammlung von Judith Pfefferli gemacht worden.

Der Gemeinderat hat anschliessend den Auftrag zu prüfen und der Gemeindeversammlung zu beantragen, ob die Motion oder der Auftrag als erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Der Gegenstand der Motion oder des Auftrages ist schliesslich bei einer Erheblichkeitserklärung auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren.

Der Ordnung halber werden wir nun zuerst die Erheblichkeitserklärung vornehmen. Wenn die Gemeindeversammlung den Auftrag als nicht erheblich erklärt, ist er vom Tisch. Erklärt die Gemeindeversammlung den Auftrag als erheblich, werden die Varianten zu einer Subventionierung des Spielgruppenbesuches und die Kostenfolgen vorgestellt. Eine Subventionierung kann im Grundsatz abgelehnt oder angenommen werden. Wird sie angenommen, schlagen wir drei Varianten vor, welche Ihnen als Eventualiter zur Auswahl stehen. Diese drei Varianten sind in der Einladung falsch aufgeführt. Diesen Fauxpas nehme ich auf mich. Ich bitte um Entschuldigung.

Zurück zu Schritt 1 der Erheblichkeitserklärung. Nach eingehender Beratung der diversen Möglichkeiten und ihren Kostenfolgen und im Hinblick auf die Diskussion unter Traktandum 6, schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor, die Motion, bzw. den Auftrag von Judith Pfefferli als nicht erheblich zu erklären.

Die finanzielle Situation der Gemeinde lässt es aktuell nicht zu, ein zwar sinnvolles, dennoch freiwilliges Angebot für Familien finanziell zu unterstützen. Wir haben im Rahmen der Budgetdiskussion einige Posten reduziert, welche obligatorische Bereiche betreffen.

Entsprechend beantragen wir, den Antrag Pfefferli als nicht erheblich zu erklären. Damit würde nicht weiter auf das Geschäft eingetreten.

Felber Esther: Ich wünsche mir, dass wir zu diesem Geschäft eine Diskussion führen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Möchte sonst noch jemand das Wort zu diesem Geschäft ergreifen? Falls nicht, gelangen wir zum Antrag des Gemeinderates, welcher wir folgt lautet: Die Gemeindeversammlung erklärt den Antrag Pfefferli als nicht erheblich.

- Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates mit grosser Mehrheit zu. Es gibt 29 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen.

5. Budget 2025 SRU

Aktenhinweis: Botschaft und Erläuterungen des Gemeinderates, die in gedruckter Form in sämtliche Haushaltungen verteilt wurden.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das Wort zum Eintreten hat der Ressortchef für soziale Sicherheit, Gemeinderat Cyril Lüdi.

Lüdi Cyril: Die Sozialregion Untergäu (SRU) basiert auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Einwohnergemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten, welcher im Jahre 2012 letztmals angepasst wurde.

Das Budget 2025 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 22'323'200 vor, den die Gemeinden tragen müssen. Gegenüber der Rechnung 2023 ist dies ein Anstieg von 12.3% bzw. Fr. 2.447 Mio.

Der grösste Teil des Budgets basiert auf Budgetvorgaben des Kantons. Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist mit den Vorgaben nicht einverstanden; aufgrund der Akontozahlen drängt es sich aber auf, das Budget anhand der Zahlen des Kantons zu erstellen.

Da die SRU keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, müssen Budget und Rechnung jeweils durch alle Einwohnergemeinden genehmigt werden.

Aus diesem Grund wird das Budget 2025 den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.

Das Budget wurde durch die Leitung der Sozialregion und der Rechnungsführerin erarbeitet und sowohl mit den Finanzverwaltenden als auch mit den Gemeindepräsidenten vorbesprochen und am 11.09.2024 durch die Sozialbehörde einstimmig zu Hd. der Gemeinden verabschiedet.

Budgetvorgaben des Kantons:

Besonders auffallend am Budget 2025 sind die abermals erhöhten Kosten der gebundenen Ausgaben. Hierbei ist zu sagen, dass die Vorgaben des Kantons übernommen wurden. Im Vergleich zu den Vorjahren war der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) mit der Höhe der veranschlagten Zahlen nicht einverstanden und hat daher den entsprechenden «Budgetbrief» nicht mitunterzeichnet.

Es bleibt demnach die Hoffnung, dass der VSEG recht behält und die Rechnung moderater ausfällt, als es das Budget vermuten lässt.

Grundsätzlich müssen sich die Sozialregionen bzw. die Kommunen nicht an die Budgetvorgaben des Kantons halten. Trotzdem ist es sinnvoll, wenn man die Zahlen als Grundlage nimmt.

Neben dem einheitlichen Vorgehen in den Regionen ist im Besonderen zu beachten, dass die Akontozahlungen, die dem Kanton zu Hd. des Lastenausgleiches zu entrichten sind, sich am Budgetbrief orientieren. Würde die Sozialregion tiefer budgetieren, würde man entweder die Liquidität verlieren oder aber trotz tieferer Budgetierung seitens der Gemeinden die angedachten Akontoleistungen aufbringen.

Richtwerte des Kantons:

Die Kostensteigerungen bei den lastenausgleichsrelevanten Budgetposten gegenüber dem Budget 2024 bzw. der Jahresrechnung 2023 sind markant:

Ergänzungsleistungen AHV (EL AHV): Der Anstieg der Kosten gegenüber der Rechnung 2023 beträgt rund 10% und leitet sich von der stark ansteigenden Anzahl Neugesuche bzw. der Anzahl bezugsberechtigter Personen ab. Die durchschnittlich ausbezahlten Leistungen pro Fall nehmen hingegen gem. Kanton leicht ab. Per Ende 2023 unterstützte die EL rund 7'600 Personen. Für die Jahre 2024 und 2025 geht man von einem Anstieg um je 8% aus.

Gesetzliche Sozialhilfe: Der Anstieg der Kosten gegenüber der Rechnung 2023 beträgt rund 12% und leitet sich von der 2023 beschlossenen Teuerung des Grundbedarfes und den höheren Wohn-/Nebenkosten ab.

Restkostenfinanzierung stationäre Pflege: Der Kostenanstieg liegt knapp unter 25% und ist der Teuerung und einer höheren Auslastung geschuldet. Die Gesamtkosten werden Kantonsweit auf Fr. 64 Mio. geschätzt. Gegenüber Budget 2024 steigen die Kosten um Fr. 8 Mio. wobei Fr. 6 Mio. auf die Teuerung und Fr. 2 Mio. auf einen angepassten Verteilschlüssel zurückzuführen sind. Letzteres aufgrund von Studien, die belegen, dass der Pflegeanteil höher ist als bisher angenommen

Personal/Löhne:

Der aktuelle Personalkörper reicht nicht aus, die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben zu bewältigen. Zu der steigenden Anzahl Dossiers der letzten Jahre, den zunehmenden fachlichen Aufgaben im administrativen Bereich wie z.B. der Rückforderung von Sozialhilfeleistungen (ungerechtfertigt oder im Rahmen von Rückzahlungspflichten ehemaliger Klienten) kommen die einarbeitungsintensive Ablösung einer langjährigen Fachspezialistin, neue IT-Systeme und die Digitalisierung dazu. Aus diesem Grund rechnet die SRU mit einer Zunahme des Stellenetats um ca. 100 Stellenprozent. Dies und eine nach wie vor offene Vakanz führen dazu, dass die Personalkosten gegenüber der aktuellen Lohnsumme um ca. Fr. 140'000.- steigen.

Informatik:

Die Informatik der SRU ist in die Jahre gekommen. Dies führt zu den entsprechenden Ausfalls- und Unterhaltsthematiken. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Informatik den Anforderungen, die die Digitalisierung der Klienten-Dossiers mit sich bringt, nicht mehr genügen können.

Die SRU-Behörde hat diesen Missstand schon vor Jahren festgestellt; aus Kosten-/Spargründen hat man aber mit der Anpassung der Ausrüstung das Ende des Lebenszyklus der bestehenden Informatik abgewartet.

Budget 2025 SRU:

Sowohl die Behörde, als auch die Gemeinden sind der Meinung, dass es mit den steigenden Kosten im Sozialbereich so nicht weitergehen kann. Das Thema wird laufend mit dem Kanton besprochen. Das vorliegende Budget ist allerdings nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und nur die nötigsten Ausgaben wurden budgetiert. Der Einfluss den die Sozialregion hat ist leider sehr beschränkt, da wie schon gesagt, der Grossteil des Budgets sich auf laufende Kosten bezieht.

Die Behörde der SRU und der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Sozialregion Untergäu (SRU) mit einem Nettoaufwand von Fr. 22'323'200.- zu genehmigen.

Ich übergebe nun wieder an die Gemeindepräsidentin, welche im Detail durch das Budget führen wird.

Rötheli Roland: Wird ein Vergleich zwischen den Sozialregionen auch interkantonal durchgeführt? In der Presse habe ich gelesen, dass der Kanton Aargau geringere Kosten im Sozialbereich hat. Es wurde berichtet, dass einige Personen vom Kanton Aargau nach Trimbach gezogen sind, weil die Sozialleistungen dort attraktiver sind. Daher plädiere ich dafür, dass auch auf kantonaler Ebene Vergleiche angestellt werden.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das ist korrekt, nicht jeder Kanton hat dieselben Ansätze. Wo der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen steht, kann ich derzeit nicht genau sagen. Unser Ziel ist es jedoch, auf Kantonsebene aktiv Massnahmen gegen die steigenden Sozialkosten zu ergreifen.

Waldmeier Christian: Ich bin erschrocken ab den Zahlen, welche ich aus dem Budget entnommen haben. Was mich interessierte, ist was die SRU einleitend im Budgetbericht schreibt. Dort wird eine Botschaft erwähnt, auf welcher nicht näher darauf eingegangen wird in den Unterlagen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Cyril Lüdi hat die Botschaft vorhin erläutert.

Waldmeier Christian: Die Informationen zu diesem Geschäft empfinde ich als unzureichend, insbesondere im Hinblick auf den erheblichen Kostenanstieg. Es ist äusserst anspruchsvoll, alle Details an einem einzigen Abend zu prüfen und vollständig nachzuvollziehen.

Aus diesem Grund beantrage ich, angesichts der markanten Kostensteigerungen und der für mich ungenügend erläuterten Details in der Einladung, auf dieses Geschäft nicht einzutreten.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Die Kostensteigerung ist erheblich und lässt sich nicht ausschliesslich durch das Bevölkerungswachstum erklären. Cyril Lüdi hat zuvor weitere Gründe dargelegt, die diese Entwicklung beeinflussen.

Etwa 93 % der Ausgaben sind gebunden und somit für uns als einzelne Gemeinde nur schwer beeinflussbar. Allein können wir leider wenig bewirken. Doch gemeinsam ist mehr möglich: Die Gemeindepräsidentenkonferenz Untergäu hat daher beschlossen, aktiv gegen eine weitere Kostensteigerung vorzugehen und sich direkt an den Regierungsrat zu wenden.

Eine Ablehnung des aktuell vorliegenden SRU-Budgets würde am System nichts ändern, da etwa 93 % der Kosten gebundene Ausgaben sind. Diese können nur auf politischem Weg angegangen werden. Es ist daher nicht zielführend, das Budget 2025 abzulehnen.

Lediglich zwei Budgetposten könnten angepasst werden: die Aufrüstung bzw. Umrüstung der IT-Infrastruktur und das Weihnachtessen der Mitarbeitenden. Eine Kürzung der IT-Infrastruktur würde jedoch bedeuten, dass die SRU ihre Aufgaben über kurz oder lang nicht mehr erfüllen könnte.

Die SVP hat über Facebook dazu aufgerufen, das Budget abzulehnen. Sinnvoller wäre es jedoch, wenn die SVP – ähnlich wie die Gemeindepräsidentenkonferenz Untergäu – auf kantonaler Ebene gegen die Kostensteigerungen vorgehen würde.

Eine Ablehnung des vorliegenden Budgets würde lediglich dazu führen, dass die Behörde der SRU das Budget überarbeiten müsste. Dabei könnten nur zwei Einsparungen vorgenommen werden, die kaum ins

Gewicht fallen. Anschliessend müssten alle sieben Gemeinden erneut an ihren Gemeindeversammlungen über das revidierte Budget abstimmen – und das, um maximal 1 bis 2 % der Gesamtkosten einzusparen.

Gegensteuer zur Kostenentwicklung im Sozial- und Gesundheitsbereich kann man nur kantonal oder national geben. Entsprechend bitte ich darum, den politischen Weg richtig anzugehen und das Budget der SRU heute zu verabschieden.

Gibt es noch weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Falls nicht, kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Christian Waldmeier, der vorsieht, nicht auf das Geschäft einzutreten.

- Christian Waldmeiers Antrag wird mit grosser Mehrheit abgelehnt, mit 7 Gegenstimmen und keiner Enthaltung.

Wir starten auf den Seiten 10-16 mit den Einzelkonten nach Funktionen. Gibt es Fragen zu den Einzelkonti?

Der Beitrag der Gemeinde Wangen beläuft sich gemäss Kostenverteiler auf Seite 22 auf Fr. 6'251'602.-.

Auf Seite 5 ist ersichtlich, wie das Budget 2025 der SRU abschliessen wird. Der Aufwandüberschuss beträgt Fr. 22'323'200.-

Alle Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung sind auf Seite 5 ersichtlich. Dort ist ebenfalls aufgeführt, dass das Personal keine Teuerungszulage erhalten wird.

Wenn es keine weiteren Fragen gibt, kommen wir zum Antrag.

Die Sozialbehörde Untergäu beantragt die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, das vorliegende Jahresbudget 2025 der Sozialregion Untergäu SRU zu genehmigen.

- Der Antrag wird mit grosser Mehrheit, 17 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen genehmigt.

6. Budget 2025 Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Aktenhinweis: Botschaft und Erläuterungen des Gemeinderates, die in gedruckter Form in sämtliche Haushaltungen verteilt wurden.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das Wort zum Eintreten hat der Ressortchef Finanzen, Vizegemeindepäsident Florian Wüthrich.

Wüthrich Florian: Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, auch ich begrüsse Sie ganz herzlich zur Budget-Gemeindeversammlung. Gerne erläutere ich zu Beginn die wesentlichen Fakten zum Budget 2025: Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung beträgt gemäss der Einladung Fr. 2'517'294.-, die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 8.4 Mio. und die Nettoinvestitionen auf Fr. 7.822 Mio. Der Steuerfuss bleibt unverändert bei 119% für natürliche und juristische Personen. Sie konnten sich im Vorfeld anhand der Einladung über das Budget 2025 informieren. Meine Ausführungen sind im Vergleich zu den Vorjahren heute etwas ausführlicher als in der Vergangenheit.

Vorbemerkungen

Es gab schon deutlich einfachere Zeiten hier zu stehen und über das Budget zu sprechen. In der Vergangenheit haben einmalige Sondereffekte dazu geführt, dass wir schöne Ertragsüberschüsse generieren konnten. Das war nicht nur hilfreich, sondern nötig bei den grossen Investitionen, die wir in den Schulraum zu tätigen haben. Der Finanzplan hat mich als Ressortchef Finanzen und Steuern schon lange genug vorgewarnt, dass deutlich schwierigere Zeiten auf uns zukommen werden – geglaubt haben das leider nur wenige. Nun hat sich das erstmalig in voller Wucht bestätigt.

Die Budgetberatung erfolgte im Gemeinderat in seinen September- und November-Sitzungen. Den Umständen geschuldet, haben wir dieses Jahr drei Budgetlesungen gehalten und einige schmerzhaft ersparungen vorgesehen. Das vorliegende Budget ist ein Ergebnis von intensivsten Diskussionen und Priorisierungen. Der Budgetprozess wurde von der Finanzkommission fachlich begleitet.

Selbstverständlich hat der Gemeinderat nicht nur die Ausgabenseite angeschaut, sondern sich intensiv mit der Einnahmeseite auseinandergesetzt. Vorausschauend habe ich in der Rechnungsgemeindeversammlung vom Juni bereits erwähnt, dass die bisher anhaltende Dynamik bei den Steuererträgen abgenommen hat. Für das Jahr 2023 hatten wir einen Aufwandüberschuss budgetiert, erfreulicherweise führten Sondereffekte zu einem Ertragsüberschuss. Für das Jahr 2024 haben wir ebenfalls mit einem Aufwandüberschuss budgetiert, welcher mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreffen wird. Aktuell haben wir per Ende 2023 einen Bilanzüberschuss von rund Fr. 9 Mio. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass wir ohne einen Aufwandüberschuss in einer Rechnung keine Steuerfussanpassung beantragen. Das Ergebnis aus der Rechnung 2024 wird zeigen, inwieweit die Dynamik bei den Steuereinnahmen stagniert oder sogar rückläufig ist. Die Rechnung 2024, welche wir im Juni 2025 präsentieren werden, lässt sich somit als geeignete Basis zur Beurteilung einer inskünftig notwendig werdenden Steuerfussanpassung verwenden.

Der Gemeinderat hat dem vorliegenden Budget und den Anträgen an die Gemeindeversammlung einhellig zugestimmt. Ich gehe nun vertiefter auf das vorliegende Budget 2025 ein.

Die Erfolgsrechnung schliesst, wie ich eingangs erwähnt habe, mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'517'294 ab. Wie alle Gemeinden im Kanton Solothurn, haben wir mit stark steigenden Kosten in Bildung, Gesundheit und Soziale Sicherheit umzugehen. Die Grafik verdeutlicht den Anstieg der vergangenen 12 Jahre. Bei den Jahren 2014 bis 2023 handelt es sich um Rechnungsabschlüsse, bei den Jahren 2024 und 2025 um die jeweiligen Budgets. Die Kosten in der Bildung sind seit 2014 um über 50% gestiegen, die Kosten der Gesundheit um über 150% – also der 2,5-fache Betrag von 2014 – und die Kosten der sozialen Sicherheit um über 30%. Bei allen drei Sachgruppen gibt es wenig Gemeindeautonomie, beispielsweise kann die Einwohnergemeinde bei der Bildung nur die Anzahl Abteilungen beeinflussen. Um bei der Bildung zu bleiben, haben drei Gründe zu einem Kostenanstieg in diesem Ausmass geführt:

1. Starkes Wachstum der Anzahl Schülerinnen und Schüler
2. Lehrplan 21 und den damit verbundenen pädagogischen Auswirkungen auf die Anzahl Lehrpersonen
3. Rückwirkende Einstufungen der Lehrpersonen

Es ist zu erkennen, dass die Kosten lange stabil waren und erst in den vergangenen vier Jahren, seit 2021, stark angestiegen sind.

Wenn man die Sachgruppen begutachtet, wird deutlich, dass insbesondere der Personalaufwand und die Abschreibungen gestiegen sind.

- Der Personalaufwand, gestiegen um über 40%, ist vorwiegend den Lehrerlöhnen zuzuordnen. Die drei Gründe dafür habe ich bereits erwähnt. Nicht vergessen darf man die Investitionen in die Bildung mit dem Aus- und Neubau der Schulräume. Ohne die beiden erstgenannten Gründe – Wachstum Schüleranzahl und Umsetzung Lehrplan – wäre die Schulraumerweiterung kaum notwendig geworden.
- Die Abschreibungen, ausgelöst durch die getätigten Investitionen, haben sich im Zeitraum mehr als verdoppelt. Hingegen hat der Sach- und übrige Betriebsaufwand nur um 23% zugenommen, das ist dort, wo wir als Gemeinderat und Gemeindeversammlung eine gewisse Autonomie haben.

Auf der Einnahmeseite hat der Gemeinderat die Steuereinnahmen den neuesten Erkenntnissen angepasst. Vor Jahresfrist habe ich an dieser Stelle erwähnt, dass durchaus gewisse Nach-Corona-Effekte eintreffen können – das scheint nun mit den stagnierenden oder sogar leicht rückläufigen Steuereinnahmen einzutreffen. Der Gesamt-Gemeinderat ist der Auffassung, dass der nun erreichte Aufwandüberschuss einmalig akzeptierbar ist. Weiter wird es unerlässlich sein, auf das Budget 2026 hin den Budgetierungsprozess und strukturelle Gegebenheiten zu überdenken.

Im Mai hat sich der Gemeinderat mit der Investitionsplanung für den Planungshorizont 2025 bis 2029 auseinandergesetzt. Dabei wurden die Investitionen erhoben, terminiert und priorisiert. In seiner November-Sitzung hat der Gemeinderat die Investitionsplanung erneut durchberaten. Die Nettoinvestitionen betragen Fr.7.822 Mio. und sind verglichen mit den vergangenen Jahren äusserst hoch. Dies deshalb, weil in den Investitionen 2025 ein grosser Teil der an der Urne beschlossenen Kreditbegehren für die Sanierung des Schulhaus Hinterbüel 2 und der Erweiterung des Schulraums am Standort Hinterbüel enthalten sind. Rund Fr.6 Mio. fallen alleine durch diese beiden Projekte im Jahr 2025 an. Ich habe vor Jahresfrist an dieser Stelle erwähnt, dass wir bis ins Jahr 2026 mit hohem Investitionsvolumen kalkulieren müssen. Die weiteren Investitionen im Jahr 2025 sind in der Einladung als auch in der Folie zu entnehmen und betreffen die Gemeindefinanzierung, Umsetzung Beleuchtungskonzept Etappe 2, die Sanierung der Gemeindefinanzierung und weitere notwendige Umsetzungen.

Mit dem hohen Investitionsbetrag und in Verbindung mit dem hohen Aufwandüberschuss liegt der Selbstfinanzierungsgrad bei -11.83 %. Damit liegt die wichtige Finanzkennzahl des Selbstfinanzierungsgrads deutlich unter dem Zielwert von 80-100%. Das bedeutet, dass wir nicht nur sämtliche Investitionen fremdfinanzieren müssen. Bedingt durch die negative Selbstfinanzierung, dem Cashdrain von Fr. 925'234.-, sind auch ein Teil der Abschreibungen mittels Aufnahme von Darlehen fremd zu finanzieren. Total resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr.8'747'234.-. Die einzelnen neuen Kreditbegehren für die geplanten Investitionen, die Sie in der Einladung entnehmen konnten, werden Ihnen im Anschluss vom zuständigen Ressortchef vorgestellt. Ich gehe hier deshalb nicht weiter darauf ein.

Glücklicherweise konnten wir in der Vergangenheit mit den guten Rechnungsabschlüssen die Abschreibungen reduzieren, Vorfinanzierungen bilden und unser Eigenkapital mittels Bilanzüberschüssen aufstocken. Die Reduktion der Abschreibungen und die Bildung von Vorfinanzie-

rungen entlasten die Erfolgsrechnungen der kommenden Jahre. Weiter werden ab 2026 die Abschreibungen aus dem alten Rechnungslegungsmodell HRM1 abschlossen sein, was die Erfolgsrechnung zusätzlich entlasten wird. Man darf jedoch nicht vergessen, dass neue Investitionen wieder im Verwaltungsvermögen erscheinen, beispielsweise die Schulraumerweiterung Hinterbüel und über die Laufzeit abgeschrieben werden müssen. Die Vorfinanzierungen helfen uns hingegen, die Abschreibungen um die jeweiligen Beträge – in der Folie rechts zu sehen – zu reduzieren.

Per 31.12.2023 hatte die Einwohnergemeinde verzinsliche Schulden in der Höhe von Fr. 5 Mio. und einen Bilanzüberschuss von rund Fr. 9 Mio. Das Budget 2025 löst die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen aus, um die nötige Liquidität sicherzustellen – dies war bereits in der Folie zuvor mit dem Finanzierungsfehlbetrag ersichtlich. Der in der Erfolgsrechnung 2025 eingeplante Aufwandüberschuss reduziert unseren Bilanzüberschuss. Ich habe eingangs erläutert, dass wir die Rechnung 2024, welche wir im Juni 2025 präsentieren werden, als geeignete Basis zur Beurteilung einer inskünftig notwendig werdenden Steuerfussanpassung hinzuziehen.

Für die kommenden zwei Jahre haben wir ein sehr hohes Investitionsvolumen für eine Einwohnergemeinde unserer Grösse. Im Anschluss braucht es finanziell erholbare Jahre, in welchen die Investitionen tief gehalten werden müssen. Um eine gesunde Finanzierung zu gewährleisten, muss der Gemeinderat die strukturell gewachsenen Aufwände im Kern überprüfen, Prioritäten definieren und ausgeglichene Erfolgsrechnungen erlangen. Nur damit erreichen wir während einem mittleren Zeithorizont wieder einen Selbstfinanzierungsgrad von 80-100%. In den letzten Jahren ist uns dies mit Sondereffekten und damit guten Jahresabschlüssen gelungen. Der Gemeinderat ist mit Unterstützung der Finanzkommission in Zukunft gefordert, klar zwischen Notwendigem und Wünschbarem zu unterscheiden.

Abschliessend danke ich folgenden Personen:

- Der Finanzkommission für ihre tolle Arbeit sowie die Zusammenarbeit
- dem Finanzverwalter Matthias Bähler für seine Aufbereitung des Budgets
- meinen Ratskolleginnen und -kollegen für die angeregte und konstruktive Budgetdiskussion
- Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Besten Dank.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Vielen Dank, Florian. Gibt es noch ein weiteres Wort zum Eintreten?

Waldmeier Christian: Ich habe die GR-Protokolle der drei Budgetberatungen eingehend gelesen. Ich war selber 6 Jahre Teil der Finanzkommission und ich weiss durchaus, welche Arbeit dahintersteckt.

Wir müssen alternative Wege suchen und alles hinterfragen – auch Vorgaben des Kantons dürfen kein Tabu sein. Ich befürchte, dass wir bereits in einem Jahr mit der Rechnung 2024 böse Überraschungen erleben werden.

Ich empfehle, das Budget abzulehnen und es nochmals zu überarbeiten. Dabei ist das Minimum an Ausgaben zu definieren, das für den Betrieb zwingend notwendig ist.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Vielen Dank. Auch hier konnten wir auf Facebook lesen, dass die SVP beantragt, das Budget 2025 zurückzuweisen. Die Folgen davon wären, dass der Gemeinderat mit weiteren Sparmassnahmen das Budget korrigieren oder aber an der zusätzlichen Gemeindeversammlung mit einem Antrag zur Steuererhöhung kommen müsste oder eine Kombination davon. Um das aktuell vorliegende Defizit rein mit zusätzlichen Steuereinnahmen decken zu können, müssten wir den Steuerfuss um 17 Punkte anheben. Entsprechend müsste zwingend ein weiterer Leistungsabbau in Kauf genommen werden.

Bevor wir zur Detailberatung gelangen, möchte ich noch einmal auf den Aufruf auf Facebook von der SVP Ortspartei zu sprechen kommen. Sie fordern die Anwesenden hier auf, das Budget der Einwohnergemeinde abzulehnen und weisen darauf hin, dass es gegenüber den Steuerzahlern unverantwortlich sei, ein budgetiertes Defizit von Fr. 2.5 Mio. vorzulegen. Da frage ich die SVP doch direkt um Lösungsvorschläge an. In den drei Gemeinderatsdebatten kamen aus diesem Lager nämlich lediglich zwei Sparvorschläge im Rahmen von Fr. 5500.-, die Streichung des Clean-up-days und der neuen Webseite für die AG Kultur. Weitere Sparanträge wurden keine gestellt. Habt ihr Vorschläge?

Waldmeier Christian: Das ist der Job des Gemeinderates.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Den haben wir erledigt. Euer SVP-Mitglied hat mit lediglich Fr. 5'500.- an Sparmassnahmen seinen Beitrag geleistet. Es wirkt fast so, als wären wir bereits ein Stück weit im Wahlkampf für die nächsten Kommunalwahlen im Mai 2025.

Senoner Brigitte: Ich hatte die Gelegenheit, in der ersten von den drei GR-Sitzungen für Christian Riesen teilzunehmen. Wir von der SVP konnten in unserem Ressort Einsparungen von Fr. 5'500.- erzielen – bei ursprünglich budgetierten Gesamtaufwände von rund Fr. 300'000.-.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Wir stellen die Einsparungen ins Verhältnis zum Gesamtaufwand: Die SVP hat Einsparungen eingebracht, darunter Fr. 5'000.- durch den Verzicht auf die Webseite der Arbeitsgruppe Kultur (AGK) und Fr. 500.- durch die Streichung des Clean-Up-Days.

Wüthrich Florian: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir heute das Budget durchaus ablehnen können, jedoch in etwa einem Monat nicht mit einem drastisch niedrigeren Aufwandüberschuss rechnen dürfen. Zwar wurde die Zitrone nicht ganz komplett ausgepresst, Posten wie das Skilager sowie die Aktivitäten- und Projektwoche wurden beibehalten. Aber auf der anderen Seite haben wir sämtliche Weihnachtsapéros und Weihnachtsessen gestrichen. Dies um aufzuzeigen, wie weit der Gemeinderat gehen musste.

Waldmeier Christian: Ihr habt mich gefragt, welche Vorschläge ich zur Kostensenkung habe. Diese Vorschläge habe ich seit Jahren in der Finanzkommission eingebracht, insbesondere das Bilden von Bezugsgrössen. Wie soll der Steuerzahler verstehen, was wie viel kostet und welche Kostenentwicklung stattfindet? Zwar sieht er die absoluten Zahlen, aber diese sind ohne einen klaren Vergleich kaum aussagekräftig. Es wäre z.B. hilfreich, die Kosten pro Schüler und pro Einwohner in den verschiedenen Sachgruppen zu erfassen. So könnte man eine bessere Übersicht und nachvollziehbare Zahlen bieten.

Darüber hinaus möchte ich einen Rückkommensantrag zur Dienst- und Gehaltsordnung stellen und beantragen, dass die Entlohnung des Gemeindepräsidiums bei Fr. 40'000.- bleibt.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Auch das konnte man auf Facebook lesen. Mich betrifft das nicht mehr, Christian. Ich habe das Amt 7.5 Jahre lang mit einer pauschalen Entschädigung von Fr. 40'000.- und einem Aufwand von fast 50 % ausgeführt. Es spielt also für mich persönlich keine Rolle, ob ich die-

ses Amt für den Rest der Legislatur zu diesen Konditionen weiterführen muss. Was mich jedoch beschäftigt, ist, welches Signal ihr für die nächsten Wahlen setzen wollt. Ich empfinde es als das falsche Signal. Der Aufwand, dieses Amt zu führen, ist erheblich und keineswegs mehr als Nebenamt zu betrachten.

Bleibst du bei deinem Rückkommensantrag, Christian?

Waldmeier Christian: Ja, ich bleibe beim Rückkommensantrag.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Also stimmen wir darüber ab. Wir sind übrigens auf das Geschäft eingetreten.

- Christian Waldmeiers Antrag wird mit grosser Mehrheit abgelehnt. Dazu gibt es 5 Zustimmungen und 5 Enthaltungen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Und zum Schluss noch dies: Wenn alle ihre Steuern bezahlen würden, hätten wir einerseits mehr Einnahmen und andererseits weniger Aufwand in Sachen Bewirtschaftung von Mahnungen und Betreibungen.

Wir kommen nun zur Detailberatung, in welcher Sie die Gelegenheit haben, Fragen und Anträge zu stellen.

Auf den Seiten 7 – 16 finden Sie die Übersichten und Zusammenfassungen der 3stufigen Erfolgsrechnung, deren Ergebnis von der Detailberatung abhängig ist. Die Erfolgsrechnung nach Funktionen und schliesslich nach Sachgruppen nimmt die Seiten 17 – 52 in Anspruch.

Marbet Christian: Seit 01.01.2024 bietet das Steueramt des Kantons Solothurn an, dass die Gemeindesteuern auch durch den Kanton eingezogen werden (Einheitsbezug). Hier könnte man den Aufwand reduzieren. Hat sich der Gemeinderat diesbezüglich Gedanken gemacht?

Wüthrich Florian: Das stimmt, dieser Service existiert, ist jedoch nicht völlig kostenlos. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass wir «nahe beim Kunden» sind, was ein entscheidender Vorteil ist. Ausserdem müssen wir die letzten zehn Jahre ohnehin weiterhin selbst bewirtschaften. Den Punkt des Einheitsbezugs werden wir erneut prüfen, sobald es ohnehin zu personellen Veränderungen in der Finanzverwaltung kommt.

Keller Jörg: Ich bin erstaunt über die Informatikkosten für Soft- wie auch Hardware. Weshalb gibt es keine Sachgruppengliederung betreffend Software?

Bähler Matthias: Die Gliederung wird anhand der Vorgaben des Kantons gemacht.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung S. 22 – 24. Keine Fragen? Dann weiter mit Bildung, auf Seite 24 – 31.

Schenker Marcel: Wurden die 1.5% Teuerung bei den Löhnen miteinberechnet?

Bähler Matthias: Nein, die Teuerung ist nicht enthalten.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter mit dem Budgetposten 3, Kultur, Sport, Freizeit und Kirche S. 31 – 33.

Frankiny Reto: Als Vertreter der Vorstände der Musikgesellschaft sowie des Turnvereins stelle ich folgenden Antrag: Vor knapp zwei Wochen wurden wir an der Präsidentenkonferenz darüber informiert, dass aufgrund gestiegener Investitionen und weiterer Ausgaben im Jahr 2025 erhebliche Kürzungen im Bereich Kultur, Sport und Senioren vorgenommen werden sollen. Konkret wurde das Budget der AGK von Fr. 41'000.- auf Fr. 17'000.- gekürzt, und die Beiträge für die Wangner Vereine von Fr. 37'000.- auf lediglich Fr. 5'000.- reduziert. In den meisten Fällen wurden die Vereinsbeiträge sogar vollständig gestrichen.

Wir ersuchen Sie dringend, diese Kürzungen zu überdenken. Vereine sind ein zentraler Pfeiler der Jugend- und Kulturförderung, und eine Streichung der Vereinsbeiträge sendet ein falsches Signal.

Wir erkennen die Notwendigkeit von Einsparungen an, plädieren jedoch dafür, die Vereinsbeiträge um maximal ein Viertel zu kürzen. Darüber hinaus bitten wir, folgende Anlässe weiterhin zu unterstützen: die Seniorenfahrt, den Adventsmarkt und das 800-Jahr-Jubiläum. Besonders letzteres verdient Beachtung. Mehrere umliegende Gemeinden haben vergleichbare Jubiläen bereits feierlich begangen. Es wäre ein bedauerliches Signal, wenn Wangen diesen besonderen Anlass nicht angemessen würdigen würde.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Vielen Dank für dein Votum. Ich fasse deinen Antrag wie folgt zusammen:

1. Kürzung der Vereinsbeiträge um $\frac{1}{4}$ statt deren vollständige Streichung. Das bedeutet, anstelle von Fr. 45'000.- neu Fr. 11'000.- streichen.
2. Wiederaufnahme der Seniorenfahrt mit einem Budget von Fr. 15'000.-.
3. Wiederaufnahme des Weihnachtsmarktes/Adventsdorfes mit einem Budget von Fr. 5'000.-.
4. Bereitstellung von Fr. 5'000.- für das Dorffest 800 Jahre Wangen, für die nicht stetige Arbeitsgruppe.

Felder Philipp: Sind die Vereine angewiesen auf diese Gemeindebeiträge?

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Wenn wir die Beiträge für die Vereine festlegen, berücksichtigen wir deren Vermögen derzeit nicht.

Matthias Bähler: Das sollte künftig ein relevantes Kriterium sein. Wenn wir die Situation sachlich analysieren und die Höhe der einzelnen Vereinsbeiträge betrachten, dann kann deren Streichung nicht existenzbedrohend sein.

Karrer Laurent: Ich stehe hinter dieser Entscheidung, möchte jedoch erklären, wie es dazu gekommen ist. Der Aufwandüberschuss im Budget von Fr. 2.5 Millionen ist unschön und fordert ein Zeichen von allen – auch von den Vereinen und der Arbeitsgruppe Kultur. Bereits im Vorfeld haben wir zusammengesessen und gemeinsam diskutiert. Die Arbeitsgruppe Kultur hätte aus Frust alles hinschmeissen können, hat aber das Gegenteil getan: Es wurden sogar zwei neue Mitglieder gewonnen. Dieses Engagement erwarte ich auch von den Vereinen.

Zwar werden einige Anlässe gestrichen, doch es gibt auch neue Gelegenheiten. So wird am 29. März 2025 ein Frühlingsfest stattfinden, bei dem die Arbeitsgruppe Kultur und die Vereine ebenfalls mitwirken können – etwa mit einem Gastro-Stand, ähnlich wie beim Mai-Markt.

Der Advent im Park war ein wunderschöner Anlass, der gezeigt hat, dass die Arbeitsgruppe Kultur eine solide Grundlage für Veranstaltungen bietet. Vereine können sich daran beteiligen. Die Finanzierung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Wangen. Mein Aufruf lautet: Steckt nicht den Kopf in den Sand, sondern lasst euch ermutigen, solche Anlässe selbstständig durchzuführen.

Sind die Vereine wirklich so stark auf diese Gelder angewiesen? Ich verspreche, dass das Geld, das wir heute streichen, im nächsten Jahr vollständig wieder ins Budget aufgenommen wird – darauf könnt ihr euch verlassen.

Zum Dorffest: Es bricht mir das Herz, dass wir es in diesem Umfang nicht finanzieren können. Aber ich appelliere an die Vereine: Lasst uns diesen Anlass gemeinsam auf die Beine stellen – auch ohne finanzielle Unterstützung der Einwohnergemeinde Wangen.

Keller Jörg: Ich bin der Ansicht, dass bislang nicht wesentlich eingespart wurde. Daher stelle ich den Antrag, alle ICT-Aufwendungen gegenüber dem Budget 2024 um ein Drittel zu reduzieren. Dies sollte durchaus machbar sein, da der technische Fortschritt sowie sinkende Preise für Software und Hardware Einsparpotenziale begünstigen.

Bähler Matthias: Der Antrag ist für mich schwer nachvollziehbar. Unsere Hardware ist bereits vergleichsweise kostengünstig. Für den Werkhof sind neue Geräte vorgesehen, die durch ihre Einsatzfähigkeit im Aussenbereich eine deutliche Effizienzsteigerung ermöglichen. Der Antrag erweckt den Eindruck, grundlegende Arbeitsmittel infrage zu stellen, die jedoch für einen reibungslosen Betrieb unverzichtbar sind.

Bei der Software bestehen Verträge, welche wir nicht ändern können. Wir benötigen die Software, das ist unser Werkzeug zum Arbeiten.

Keller Jörg: Für die Anschaffung von Hardware und Software, den ICT-Support sowie den Informatiknutzungsaufwand stelle ich den Antrag, diese um ein Drittel zu kürzen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Zuerst möchte ich die Anträge in Sachen Vereinsbeiträge behandeln.

Frey Saskia: Ich möchte den Antrag stellen, die bisherigen Veranstaltungen – namentlich den Maimarkt, das Adventsfest und die Seniorenfahrt weiterhin beizubehalten.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Lasst uns abstimmen. Antrag: Die Vereinsbeiträge sollen nur um $\frac{1}{4}$ gestrichen werden, was bedeutet, dass wir wieder Fr. 34'000.- ins Budget aufnehmen.

- Der Antrag wird mit 64 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen angenommen.

Antrag zur Seniorenfahrt: Die Fr. 15'000.- sollen wieder ins Budget aufgenommen werden.

- Der Antrag wird mit 52 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen angenommen.

Antrag zum Adventsdorf: Die Fr. 5'000.- sollen wieder ins Budget aufgenommen werden.

- Der Antrag wird mit 67 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen und 26 Enthaltungen angenommen.

Antrag zum Maimarkt: Die Fr. 3'000.- sollen wieder ins Budget aufgenommen werden.

- Der Antrag wird mit 53 Ja-Stimmen, 41 Nein-Stimmen und 24 Enthaltungen angenommen.

Der letzte Antrag lautet, für die Bildung einer Arbeitsgruppe Dorffest (800 Jahre Wangen) wieder Fr. 5'000.- ins Budget aufnehmen.

- Der Antrag wird mit 66 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen angenommen.

Widmer Bettina: Wird das Frühlingsfest trotzdem durchgeführt, obwohl wir nun Fr. 3'000.- für den Maimarkt ins Budget aufgenommen haben? Ich stelle den Antrag, dass wir nur eine Veranstaltung durchführen?

Hof Silvan: Bettina hat recht, innerhalb von 5 Wochen würden zwei Grossanlässe stattfinden. Der Anlass vom 29. März 2025 ist eine Kombination aus Maimarkt und Frühlings Matinee.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Wir stimmen über beide Veranstaltungen ab. Wer die Fr. 3'000.- für den Maimarkt im Budget belassen möchte, soll bitte die Stimmkarte erheben.

- 25 stimmen dafür, die grosse Mehrheit stimmt dagegen, dass Fr. 3'000.- ins Budget aufgenommen werden.

Nun zum Frühlingsfest. Wer den Betrag von Fr. 5'000.- für das Frühlingsfest im Budget belassen möchte, soll bitte die Stimmkarte erheben.

- Die grosse Mehrheit stimmt dafür, 21 dagegen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Nun stimmen wir über Jörg Kellers Antrag ab, für die Anschaffung von Hardware und Software, den ICT-Support sowie den Informatiknutzungsaufwand die Budgetposten um 1/3 zu kürzen.

Den Informatiknutzungsaufwand können wir aus dem Antrag herausnehmen, da es sich um gebundene Kosten handelt. Über die Softwarekosten stimmen wir im Rahmen der Investitionsanträge ab. Bist du damit einverstanden, Jörg?

Keller Jörg: Das können wir gerne so handhaben, danke.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Also stimmen wir jetzt darüber ab, ob die Kosten für den ICT-Support und die Hardware um 1/3 reduziert werden sollen.

- Der Antrag von Keller Jörg wird mit grosser Mehrheit abgelehnt. 9 Stimmbürger waren dafür und 14 Stimmbürger haben sich enthalten.

Machen wir weiter mit Punkt 4, Gesundheit, Seite 33 -35. Weiter mit Punkt 5, soziale Sicherheit, Seite 35 – 38.

Punkt 6, Verkehr, Seite 38 – 41.

Karabas Gökhan: An der Gemeindeversammlung im Dezember 2021 haben wir den Gemeinderat beauftragt, ein Konzept zur Geschwindigkeitsbegrenzung in den Quartieren zu erarbeiten. Wie sieht es hier aus?

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Das ist richtig. Der Gemeinderat hat den Auftrag umgesetzt. Die Ergebnisse der Erhebung werden wir in der kommenden Woche im Gemeinderat besprechen.

Widmer Andreas: Ich vertrete den FC Wangen bei Olten, der 250 Mitglieder zählt. Der Rasen wird aktuell dank der Unterstützung des Werkhofs gepflegt. Im Februar wurde über mögliche Kosteneinsparungen im Werkhof beraten, unter anderem über den Einsatz eines Rasenroboters.

Ich beantrage, Fr. 50'000.- für die Anschaffung eines Rasenmäroboters wieder ins Budget aufzunehmen. Ein solcher Roboter würde nicht nur die Unterhaltskosten reduzieren, sondern sich innerhalb von 2–3 Jahren amortisieren. Zudem würde die Rasenqualität verbessert und die Arbeitsbelastung des Werkhofs spürbar verringert.

Santschi Stefan: Service, Unterhalt und Vandalismus, daran sollte gedacht werden, wenn ein solches Gerät angeschafft wird.

Pittroff Mirco: Der Rasenmäroboter kostet nicht Fr. 50'000.-, Fr. 33'000.- sollten ausreichen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Der Antrag lautet, Fr. 33'000.- für den Rasenmäroboter wieder ins Budget aufzunehmen.

- Der Antrag wird mit deutlicher Mehrheit abgelehnt: Er erhält 9 Ja-Stimmen, während sich 19 Personen enthalten.

Weiter geht es mit Umweltschutz und Raumordnung, S. 41 – 46. Volkswirtschaft, S. 46 – 48 und Finanzen, S. 48 - 52.

Auf den Seiten 52 – 60 folgt die Erfolgsrechnung nach Sachgruppen gegliedert, was einem Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Funktionen entspricht.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandsüberschuss von Fr. 2'576'294.00 ab.

Die Investitionsrechnung folgt auf den Seiten 62 – 69.

Wir beraten die Investitionsrechnung anhand der Verpflichtungskreditkontrolle auf den Seiten 78 - 81. gelb markiert und mit GV gekennzeichnet sind die neuen Kredite über Fr. 100'000.-, über welche wir hier und heute separat Beschluss fassen müssen. Entsprechende Hinweise finden Sie auf der Titelseite der Einladung.

Die zuständigen Ressortchefs werden Ihnen nun die Positionen näher erläutern.

6.1 Sanierung Strasse Oberer Allmend Fr. 155'000.- und 6.2 Kanalisation Oberer Allmend F. 140'000.-.

Karrer Laurent: Als Ressortchef möchte ich Ihnen gerne erläutern, welche Massnahmen im Rahmen der Sanierung der Oberer Allmend umgesetzt werden:

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



6.1 Sanierung Strasse Obere Allmend Fr. 155'000.-

Auslöser/ Ausgangslage

- Die bestehende Mischwasserleitung in der Oberen Allmend wird vom KS 162 über den KS 163 bis zum KS 161 mit einer neuen Leitung PP DN 315 ersetzt (blaue Etappe: 2024-2028).
- Die bestehende Mischwasserleitung im Föhrenweg wird von KS 160f bis KS 165 Inlinersaniert (Grüne Etappe: 2029-2033).
- Die Inlinersanierung gilt als Voraussetzung für die Sanierung des oberhalb liegenden Abschnitts der Kanalisationsleitung im Föhrenweg, sowie des darunter liegenden Abschnitts des Föhrenwegs, bei dem jeweils eine Dimensionierungserhöhung notwendig wird.
- Die Sanierung nach GEP wird vorgezogen, da die Werkleitungsinhaber Dritter dringenden Bedarf haben.



42

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



6.1 Sanierung Strasse Obere Allmend Fr. 155'000.-

In Synergie mit den Werkleitungsarbeiten und dem Fahrbahnzustandsbericht der Firma roadconsult AG muss der entsprechende Strassenabschnitt in der Oberen Allmend ebenfalls erneuert werden.

→ Synergieeffekte mit anderen Werkleitungsinhabern (Bürgergemeinde, primeo, etc.)

Was wird gemacht?

- Überprüfung Strassenkoffer, falls notwendig teilweiser Austausch/ Ergänzung
- Erneuerung Trag- und Deckschicht der gesamten Strassenbreite auf ca. 80.00 m Länge
- Erneuerung Randbesteinung
- Erneuerung Strassenbeleuchtung



43

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet: Der Investitionskredit (Ausführungskredit) für die Sanierung der Strasse «Obere Allmend» in Höhe von Fr. 155'000.- ist zu genehmigen.

- Die Gemeindeversammlung nimmt den Antrag mit grosser Mehrheit an, bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Der nächste Antrag lautet: Der Investitionskredit (Ausführungskredit) für die Sanierung der Kanalisation in «Obere Allmend» zu Lasten der SF Abwasser in Höhe von Fr. 140'000.- ist zu genehmigen.

- Die Gemeindeversammlung nimmt den Antrag mit grosser Mehrheit an, bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.

Weiter geht es mit 6.3, Sanierung Strasse Gruebackerweg, Fr. 170'000.-. Ich übergebe das Wort an Laurent Karrer:

Karrer Laurent: Gerne zeige ich Ihnen auch hier auf, um was es geht:

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



6.3 Sanierung Strasse Gruebackerweg Fr. 170'000.-

Auf dem Strassenabschnitt GB Wangen Nr. 90023 im Bereich der Liegenschaft Gruebackerweg 38 besteht eine Gefährdung durch Oberflächenabfluss.

Die Problematik des teils aufstossenden Wassers sowie des sich ergebenden Oberflächenabflusses bei Starkregen auf dem öffentlichen Strassenabschnitt (Flurweg ausserhalb der Bauzone) besteht bereits seit dem Jahr 2018.



48

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



6.3 Sanierung Strasse Gruebackerweg Fr. 170'000.-



Situation bei trockenem Wetter, 12.04.2024



Situation bei regnerischem Wetter, 24.04.2024

49

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



6.3 Sanierung Strasse Gruebackerweg Fr. 170'000.-

Im Jahr 2024 wurden bereits Fr. 27'000 aufgewendet, um die endgültige Ursache mittels Sondierschlitz unter Begleitung eines örtlichen Geologen zu eruieren und daraus resultierende Massnahmen zu definieren für den Ausführungskredit.

Da keine unterirdischen Zuflüsse festgestellt werden konnten, muss es sich um Oberflächenwasser (Regenwasser) handeln, welches im Flurweg in flächigen Pfützen stehen bleibt.

Da der bestehende Mergelkoffer praktisch wasserundurchlässig ist, bleibt das anfallende Regenwasser im Wegbereich liegen.



50

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



6.3 Sanierung Strasse Gruebackerweg Fr. 170'000.-

Erneuerungsvorschlag:

- Der bestehende Mergelkoffer soll auf einer Länge von ca. 60 – 70 m komplett abgetragen und durch einen neuen sickerfähigen Flurwegkoffer mit durchlässigem Oberbau ersetzt werden.
- Der neu erstellte Flurweg soll mit Quergefälle gegen den Hang (nordseitig) ausgeführt werden.
- Entlang dem nordseitigen Wegrand wird ein Sickerbankett (Sickerkies mit Geotextil umhüllt, ca. 0.50 m breit) erstellt.
- Entlang dem südseitigen Wegrand wird zum Schutz der angrenzenden Liegenschaft ein kleiner Erdwall wiederhergestellt.

Fazit: Da es sich gemäss Baubeschreibung faktisch um einen Ersatzneubau handelt, werden die Kosten teilweise mittels Perimeterbeitragsverfahren gemäss Flurreglement auf die angrenzenden Grundeigentümer überwält.

51

6.3 Sanierung Strasse Gruebackerweg Fr. 170'000.-

Finanzierung:

- Da es sich um einen Flurweg ausserhalb der Bauzone handelt, können Zuschüsse von Bund (bis 20% der beitragsberechtigten Baukosten) und Kanton (ebenfalls bis 20%) via Amt für Landwirtschaft beantragt werden (gesamthaft also max. 40%). Eine Beitragszusicherung gibt es noch nicht.
- Im nachfolgenden Perimeterbeitragsverfahren nach Flurreglement hat die Gemeinde an den verbleibenden Restkosten (nach Abzug von Bundes- und Kantonsbeiträgen) einen Anteil von 50% zu tragen.
- Die weiteren 50% der Restkosten werden im Beitragsverfahren auf die bevorteilten Anstösser überwält.

Die Kostenschätzung beträgt Fr. 135'000.- bei einer Kostengenauigkeit von (+/- 25%), daher der Kreditantrag über Fr. 170'000.-, um die Kostengenauigkeit nach oben abzusichern.

52

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Möchte noch jemand das Wort zum Eintreten?

Jakob Thomas: Ich begrüsse es sehr, dass endlich Massnahmen ergriffen werden. Allerdings habe ich den Eindruck, dass die veranschlagten Kosten nicht vollständig plausibel sind – ich bin überzeugt, dass es auch kostengünstigere Alternativen gibt. (Anmerkung des Gemeindeschreibers: Thomas Jakob erläutert seine Einschätzungen anhand einer PowerPoint-Präsentation.) Auf Basis meiner Abklärungen stelle ich daher den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Der Antrag sieht vor, das Geschäft zurückzuweisen, es erneut zu prüfen – unter Einbezug der Anwohner – und die überarbeiteten Zahlen anschliessend der Gemeindeversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- Der Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen, bei 2 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Wir kommen zum nächsten Kredit. 6.4 Erschliessung Zentrum / GP Zweiklang, Fr. 725'000.-. Das Wort zum Eintreten hat Christian Riesen.

Riesen Christian: Guten Abend. Gerne zeige ich Ihnen auf, um was es geht:

6.4 Erschliessung Zentrum / GP Zweiklang Fr. 725'000.-

- Für die Erstellung der Überbauung Zweiklang (Gestaltungsplangebiet B) ist eine öffentliche Erschliessung ab Dorfstrasse notwendig.
- Bis anhin fehlt die öffentliche Erschliessung (Strasse, Kanalisation, Wasser) als Voraussetzung für die geplante Überbauung «Zweiklang» mit zwei Mehrfamilienhäusern und gesamthaft 18 Wohneinheiten.
- Die Erschliessungsplanung als Grundlage für die bauliche Umsetzung wurde mit RRB Nr. 1701 vom 29. Oktober 2024 rechtskräftig bewilligt.



55

6.4 Erschliessung Zentrum / GP Zweiklang Fr. 725'000.-

- Es soll eine neue Erschliessungsstrasse mit einem einseitigen Trottoir und Wendehammer erstellt werden.
- Nördlich soll der Fussweg Richtung Schulzentrum Alp neu erstellt werden und der alte Fussweg («Alpwegli») rückgebaut werden.
- Das Projekt beinhaltet auch eine normgerechte Strassenbeleuchtung.
- Zusammen mit dem Bau der Strasse ist gemäss Teil-GEP eine neue Kanalisationsleitung PP 300 geplant. Der Anschluss an die bestehende öffentliche Kanalisation erfordert eine Querung der Kantonsstrasse und des südlichen Trottoirs.
- Die Bürgergemeinde realisiert gemäss Teil-GWP die Wasserleitungserschliessung und den Löschsenschutz mittels Gussleitung DN 125.



56

6.4 Erschliessung Zentrum / GP Zweiklang Fr. 725'000.-

Finanzierung:

- Es wird ein Perimeterbeitragsverfahren gestützt auf die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) durchgeführt:
 - 20% der Baukosten übernimmt die Gemeinde.
 - 80% der Baukosten werden auf die bevorteilten Anstösser umgewälzt.



57

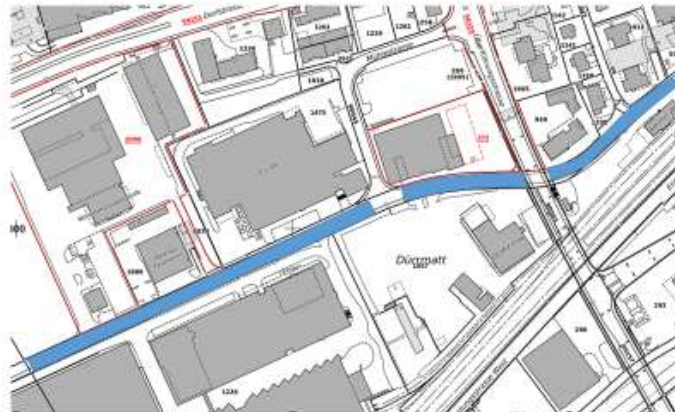
Gemeindepräsidentin Hof Daria: Gibt es ein weiteres Wort zum Eintreten oder Fragen? Wenn nicht, gelangen wir zur Abstimmung. Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet: Der Investitionskredit für die Neuerschliessung Zentrum/ Gestaltungsplan Zweiklang in Höhe von Fr. 725'000.- ist zu genehmigen.

- Der Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen, bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Weiter geht's mit 6.5, Strassenbeleuchtung Industriestrasse. / Bahnhofplatz Fr. 140'000.-. Das Wort zum Eintreten hat Laurent Karrer.

Karrer Laurent: Ich möchte Ihnen gerne erläutern, worum es geht:

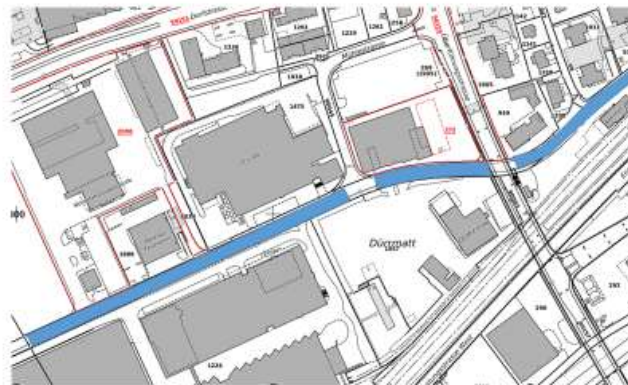
6.5 Strassenbeleuchtung Industriestr. / Bahnhofplatz Fr. 140'000.-



- Öffentliche Strassenbeleuchtung ist Eigentum der Einwohnergemeinde
- Konzession durch AVAG (primeo) für Betrieb und Unterhalt
- Strassenbeleuchtung in Industriestrasse West seit fast 1 Jahr defekt, auch Fussgängerstreifen betroffen

60

6.5 Strassenbeleuchtung Industriestr. / Bahnhofplatz Fr. 140'000.-



Was wird gemacht?

- Neue Fundamente
- Neue Kandelaber
- Umstellung auf LED
- Neue Verkabelung inkl. Rohrlegearbeiten

61

6.5 Strassenbeleuchtung Industriestr. / Bahnhofplatz Fr. 140'000.-

3 Etappen:

- Industriestrasse West: Grenze Rickenbach bis Mühlestrasse (ca. Fr. 55'000.-)
- Industriestrasse Ost: Kreuzung Mühlestrasse bis Unterführungsstrasse (ca. Fr. 30'000.-)
- Bahnhofplatz: Überführungsstrasse bis Trafostation Höhe Bahnhofplatz 3 (ca. Fr. 51'000.-)

Die Strassenbeleuchtung kann entweder durch die Gemeinde direkt finanziert werden oder durch die AVAG finanziert werden, welche die Gemeinde über die jährliche Zahlung an die AVAG verzinst abzahlen würde. Bei einer Finanzierung durch die AVAG wird der aktuelle Buchwert der Neuanlage mit jährlich aktuell 2.42% verzinst zzgl. Amortisation für Kandelaber und LED-Leuchten sowie Betrieb und Unterhalt.

→ Fazit: Finanzierung durch Gemeinde ist günstiger, da sich Gemeinde günstiger rekaptalisieren kann.

62

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Der Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lautet: Der Investitionskredit für die Strassenbeleuchtung Industriestrasse/ Bahnhofplatz in Höhe von Fr. 140'000.- ist zu genehmigen.

- Der Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen, bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Nun gelangen wir zum Kredit 6.6. ICT Gemeindesoftware, Fr. 120.000.- und 6.7 Nutzungsgebühr/Lizenz Gemeindesoftware, Fr. 515'000.-. Martin Blapp hat das Wort zum Eintreten:

Blapp Martin: Auch bei der Gemeindesoftware haben wir Handlungsbedarf:

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



- Heutige Gemeinde-Software «GeSoft» seit über 10 Jahren im Einsatz
- «GeSoft» erreicht End of Life per Ende 2025 – Ersatz **notwendig**
- Ausschreibung für neue Lösung Gemeindesoftware (inkl. Geschäftsverwaltung)
- 3 Offerten lagen vor. Prüfung aufgrund definierter Zuschlagskriterien (Unternehmen, Marktfähigkeit, Projektdurchführung/Lösung, Wirtschaftlichkeit)
- Zuschlag an Firma Dialog Verwaltungs-Data AG, Baldegg

Kostenübersicht:	einmalige Kosten	jährliche Kosten	Gesamtkosten	Gesamtkosten 5 Jahre	Durchschnitt p.a.
Anbieter 1	CHF 241'131.09	CHF 232'888.64	CHF 474'019.73	CHF 1'405'574.28	CHF 281'114.86
in Prozent:	100%	100%	100%	100%	100%
Anbieter 2	CHF 209'148.63	CHF 181'089.11	CHF 390'237.74	CHF 1'114'594.17	CHF 222'918.83
in Prozent:	87%	78%	82%	79%	79%
Dialog Verwaltungs-Data AG	CHF 92'264.69	CHF 102'831.21	CHF 195'095.90	CHF 606'420.72	CHF 121'284.14
in Prozent zu 1	38%	44%	41%	43%	43%
in Prozent zu 2	44%	57%	50%	54%	54%

Budget-GV vom 9. Dezember 2024



Weitere Vorteile der gewählten Lösung:

- Software seit 2020 im Einsatz bei unseren Nachbargemeinden: Hägendorf, Gunzgen, Boningen, Fulenbach
- Seit mehreren Jahren im Einsatz bei Stadt Olten und EWG Kappel
- Marktleader im Kanton Solothurn – Kenntnisse der kantonalen Anforderungen
- Integrierte Lösung aus einer Hand
- Einziger Anbieter mit eigener Fachapplikation für die Verarbeitung der Steuern

Kreditanträge:

- Fr. 120'000.- für **einmalige** Projektkosten – Einführung im Jahr 2025
- Fr. 515'000.- für Nutzungsgebühr/Lizenz in den Jahren 2025 – 2030 (Fr. 103'000.- p.a.)

66

Schenker Marcel: Wenn bereits jetzt ein Softwarewechsel erfolgt, wäre es dann nicht sinnvoll, gleichzeitig den Einheitsbezug einzuführen?

Bähler Matthias: Wir haben das Thema bereits diskutiert. Wie bereits erwähnt, ist noch nicht entschieden, wann wir diesen Schritt eingehen. Fakt ist jedoch, dass wir eine neue Software benötigen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Jörg, willst du nun deinen Antrag einbringen und die Kosten um 1/3 kürzen?

Keller Jörg: Ich habe recherchiert und die Kosten sind in Ordnung für mich.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Also stimmen wir über beide Anträge ab. Die Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung lauten:

Der Investitionskredit für das Projekt zur Einführung der neuen Gemeindesoftware in der Höhe von Fr. 120'000.- ist zu genehmigen.

- Der Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen, bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Der Investitionskredit für die Nutzungsgebühr/Lizenz der neuen Gemeindesoftware für die Jahre 2025 bis 2030 in der Höhe von Fr. 515'000.- ist zu genehmigen.

- Der Antrag wird mit grosser Mehrheit angenommen (keine Gegenstimme und keine Enthaltung).

Nun gelangen wir zur Schlussabstimmung. Kommen wir nun zu den Anträgen des Gemeinderates, welche Sie im Budget auf Seite 6 oder in der Einladung, bzw. in korrigierter Version auf der präsentierten Folie sehen.

Der GR beantragt das Budget wie folgt zu beschliessen:

1. Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Gesamtaufwand von Fr. 28'156'434.- und einem Gesamtertrag von Fr. 25'584'390.- und dem daraus resultierenden Aufwandüberschuss von Fr. 2'572'044.- ab.
2. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 7'652'000.-
3. Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr 710.- und die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'600.- ab.
4. Der Steuerfuss für juristische und natürliche Personen wird bei 119% belassen.
5. Die Feuerwehersatzabgabe wird bei 9% der einfachen Steuer belassen.
6. Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Schenker Marcel: Die Gebäudeversicherung hat kürzlich mitgeteilt, dass die Abgabe der Feuerwehersatzabgabe im Rahmen der Totalrevision angepasst wurde – von maximal Fr. 400.- auf maximal Fr. 800.-.

Bähler Matthias: Sie haben als Finanzverwalter in Stüsslingen sicher auch beide Schreiben erhalten, sowohl vom Gemeindeverband als auch von der Solothurner Gebäudeversicherung. Die Meinungen dazu gehen jedoch auseinander. Der Entscheid wurde zudem bereits an der Delegiertenversammlung der RFU getroffen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Wer dem Antrag des Gemeinderates zustimmen kann, ist gebeten dies mit Erheben der Stimmkarte zu bestätigen.

- Das Budget 2025 wird mit grosser Mehrheit angenommen, bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Ich danke den Mitgliedern der FIKO, dem Ressortchef Finanzen, Florian Wüthrich, und dem Finanzverwalter, Matthias Bähler, für die hervorragenden Vorbereitungsarbeiten und Aufbereitung des Budgets.

Dieses Jahr stellte sich die Vorbereitung des Budgets erneut als extrem aufwändig heraus, da es aufgrund von 3 Diskussionsrunden immer wieder Anpassungen verlangte.

Wir gelangen zum letzten Traktandum, Verschiedenes.

5. Verschiedenes

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Wir haben zwei Informationen für Sie. Die erste wird Ihnen Laurent Karrer mitteilen. Es geht um die Verkehrsmassnahmen während der Bauzeit im Hinterbüel III.

Karrer Laurent: Wir dürfen bald mit dem Bau beginnen – der Spatenstich ist für Ende Januar oder Februar 2025 geplant. Dafür sind Verkehrsmassnahmen erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Schulwegsicherheit der Kinder. Parkplätze sind nur wenige vorhanden, und ab dem 1. Februar 2025 muss der Parkraum, wie er jetzt ist, aufgelöst werden. Vereine werden abends mit Problemen beim Parken rechnen müssen.

Es wird eine herausfordernde Zeit, in der der Durchgangsverkehr koordiniert werden muss. Auch die Schulleitung wird in die Planung einbezogen.

Pittroff Mirco: Die Glassammelstelle im Hinterbüel wird ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr genutzt werden können.

Riesen Christian: Die Ortsplanungsrevision befindet sich auf der Zielgeraden. Im Frühling sind Veranstaltungen dazu geplant.

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Wie der Presse entnommen werden konnte, wird im Bereich Chalofen eine grenzübergreifende Parzelle einer Überbauung zugeführt. Um ein Gemeinde-Regelwerk, welches mit massivem Aufwand verbunden wäre, zu verhindern, wird die Gemeinde Wangen der Stadt Olten Land abtreten.

Keller Jörg: Wie ist der aktuelle Stand beim Umbau des Bahnhofs in Wangen? Wie steht es um eine barrierefreie Unterführung?

Gemeindepräsidentin Hof Daria: Die barrierefreie Unterführung wurde vom Stimmvolk abgelehnt. Der Umbau durch die SBB ist auf das Jahr 2030 verschoben worden.

Zum Jahresschluss darf ich mich wiederum bei allen für ihre Arbeit, ihren Einsatz und ihr Mitdenken bedanken: Der Ratskollegin und den Ratskollegen für die konstruktiven Sitzungen, den Chefbeamten für die super Vorbereitung der Geschäfte und ihre Beratung und Unterstützung, den Mitarbeitenden der Verwal-

tung, der Schule und im Werkhof für ihre Arbeit und ihre Einsätze bei Anlässen, den Mitgliedern der Kommissionen und Arbeitsgruppen für ihr Engagement zum Wohle der Gemeinde.

Ihnen, geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner, wünsche ich eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten, einen guten Rutsch ins neue Jahr und ich schliesse diese geschichtsträchtige Gemeindeversammlung.

Aus finanziellen Gründen verzichten wir auf ein Füreobebier.

Die Versammlung ist geschlossen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Schluss: 23.45 Uhr

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber



D. Hof



S. Riso